

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

TÄTIGKEITS
BERICHT

2019
2020

VORWORT

Mainz, im Dezember 2020

Die Einrichtung des Amtes einer/eines Beauftragten für die Landespolizei ist mittlerweile – so ist es den Äußerungen der politischen Vertreter/innen aller im Landtag Rheinland-Pfalz vertretenen Fraktionen zu entnehmen – zur Selbstverständlichkeit geworden. Auch ich habe in meiner nun mehr als zweieinhalbjährigen Amtszeit eine breite Akzeptanz für das Amt und meine Tätigkeit erfahren. Die aktuell in anderen Bundesländern geführten Diskussionen um die Einrichtung des Amtes zeigen, dass dies nicht selbstverständlich ist. In einigen Ländern währt die Diskussion, ob ein vergleichbares Amt auch dort geschaffen wird, schon mehrere Jahre. Selbst wenn man sich schließlich dazu durchringt, gibt es Akteure, die das Amt minimalst personell und materiell ausstatten wollen; frei nach dem Motto: wenn man es schon nicht verhindern kann, dann aber so wenig wie möglich. Dies wird aber weder den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger noch denen der Polizei gerecht. Ein(e) Polizeibeauftragte(r) kann nur dann dem parlamentarischen Auftrag wirklich gerecht werden, wenn ihr/ihm die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Es muss an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es sich bei parlamentarisch gewählten Polizeibeauftragten nicht um eine unnötige Parallelstruktur oder eine „Schattenjustiz“ handelt, sie sind vielmehr das personifizierte Kernelement in der Ausgestaltung des parlamentarischen Kontrollrechts.

Ich bin daher den Damen und Herren Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags für die zur Verfügung gestellte personelle und materielle Ausstattung dankbar. Danken möchte ich aber auch für die über Fraktionsgrenzen hinweg gute, faire und kollegiale Zusammenarbeit.

Gemäß § 24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich meinen schriftlichen Bericht vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
Beauftragte für die Landespolizei

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei

Barbara Schleicher-Rothmund

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0

E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Hermann J. Linn

Fotos

Büro der Beauftragten für die Landespolizei (4, 6, 20, 36/37,40),

Polizei RIP (S. 15, 17, 18, 22, 24, 29), Landtag RIP (S. 43),

Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (S. 38, 39),

Ministerium des Innern und für Sport (S. 42),

Grafikbüro Kaplan (Titelbild, S. 14, 34),

Adobe Stock (S. 8, 27, 31)

Gestaltung

Grafikbüro Kaplan, Mainz

www.grafikbuero.com

Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck

Druckerei K. Wolf GmbH, Ingelheim

Mainz, 2020

INHALT

I. Einleitung.....	4
II. Zahlen und Fakten	8
1. Eingabeentwicklung.....	9
2. Eingabearten.....	10
3. Erledigungsarten.....	11
4. Themen, die Gegenstand der Eingaben waren.....	12
4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgerbeschwerden waren.....	12
4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren.....	13
III. Themen und Einzelfälle.....	14
1. Bürgereingaben.....	15
2. Polizeieingaben.....	25
3. Sonstiges.....	32
IV. Öffentlichkeitsarbeit	34
V. Außensprechtage	36
VI. Kontakte und Aktivitäten	38
1. Gespräche mit Studierenden an der Hochschule der Polizei (HdP).....	39
2. Teilnahme an der Direktionsleiterbesprechung beim Polizeipräsidium Koblenz	40
3. Festveranstaltung anlässlich des 14. Delegiertentages der DPoLG in Trier	40
4. Anhörung zum Gesetzentwurf eines Polizeibeauftragengesetzes im Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen	41
5. Teilnahme am Europäischen Polizeikongress in Berlin	41
6. Übergabe des Tätigkeitsberichts an den Minister des Innern und für Sport	42
7. Übergabe des Tätigkeitsberichts an den Präsidenten des Landtags	43
Anlagen	44
1. Rechtsgrundlage.....	44
2. Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung (Innenausschuss).....	46
3. Aussprache über den Tätigkeitsbericht 2018-2019 der Beauftragten für die Landespolizei in der Sitzung des Innenausschusses am 22.01.2020.....	47



I. DIE BEAUFTRAGTE FÜR DIE LANDESPOLIZEI



TÄTIGKEITSBERICHT 2018/2019

Der diesem Tätigkeitsbericht zugrundeliegende Zeitraum umfasst die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020. Der Tätigkeitsbericht stellt das Aufgabenspektrum, die Anzahl der Eingaben, sowie deren Erledigung dar und gibt Auskunft über Besonderheiten. Er ist gleichzeitig Bilanz der im Berichtszeitraum geleisteten Arbeit.

Waren in der ersten Hälfte des Berichtszeitraums noch keine Besonderheiten zu verzeichnen, so sah dies in der zweiten Hälfte – also ab Frühjahr 2020 – grundlegend anders aus. Nicht nur dass die Corona-Pandemie von jetzt auf gleich das komplette öffentliche und private Leben bestimmte; es flammte eine Rassismus-Debatte auch in Deutschland auf, die durch Vorkommnisse in verschiedenen amerikanischen Städten ausgelöst wurde, bei denen afroamerikanische Bürgerinnen und Bürger die Leidtragenden waren. Es folgte eine Diskussion über unangemessene Polizeigewalt, die durch den von Polizeibeamten in den USA gewaltsam verursachten Tod des afroamerikanischen Bürgers George Floyd am 25. Mai 2020 ihren Höhepunkt fand. Danach wurden Forderungen laut, Rassismus in der Polizei zur Grundlage einer Studie zu machen. Hinzu kam das öffentliche Bekanntwerden von rechten Chat-Gruppen bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen, in Hessen und in Niedersachsen. Nachdem auf Bundesebene über das grundsätzliche Erfordernis für eine solche Studie, deren In-

halt und deren Schwerpunktsetzung gestritten wurde, kündigten einige Landesinnenminister an, für ihr Land selbst eine solche Studie in Auftrag zu geben.

Auf der anderen Seite sahen sich Polizeibeamtinnen und -beamte massiven Gewaltattacken, wie im Juni 2020 in Stuttgart ausgesetzt. Auch in Rheinland-Pfalz erfolgten über das Land verteilt tätliche Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Beamte.

Die Polizei stand plötzlich in Gänze im Blickpunkt der Öffentlichkeit und damit auch im Fokus des medialen Interesses. Hier war auch die Beauftragte für die Landespolizei gefordert, die Tageszeitungen, Radio- und Fernsehanstalten für mehrere Interviews zur Verfügung stand. Die Beauftragte für die Landespolizei hat dann auf die öffentlich geführte Diskussion mit einer eigenen Pressemeldung reagiert und u. a. darauf hingewiesen, dass im Berichtszeitraum ihres Tätigkeitsberichts (30.06.2018-01.07.2019) lediglich in einem Fall von behaupteter „Polizeigewalt“ auch der Vorwurf des „Rassismus“ gegen Polizeibeamte erhoben wurde, welcher sich im Nachhinein nicht bestätigt habe. Beschwerden über „Racial Profiling“ seien nicht an die Polizeibeauftragte herangetragen worden. Von daher ist ein strukturelles „Rassismus-Problem“ ist für Schleicher-Rothmund in der rheinland-pfälzischen Polizei nicht erkennbar.



Die Beauftragte für die Landespolizei unterstützt und sensibilisiert die künftigen Polizistinnen und Polizisten an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz bezüglich der auch im Curriculum enthaltenen Themen wie Diversität, Grundrechte, Antidiskriminierung und Bürgerfreundlichkeit. Sie führte aus: *„In meinen Gesprächen habe ich auch festgestellt, dass sich die Studierenden intensiv mit ihrer Rolle in der Gesellschaft auseinandersetzen und sich dessen bewusst sind.“*

Es wurde in der öffentlichen Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang auch auf das Ergebnis einer 1994 durch die Ständige Konferenz der Innenminister bei dem Soziologen Prof. Roland Eckert, Universität Trier, in Auftrag gegebene Studie zur Fremdenfeindlichkeit in der Polizei, das 1996 vorlag, hingewiesen.

Diese Studie hatte u. a. festgestellt, dass Fremdenfeindlichkeit kein systematisches Verhaltensmuster sei und eine gegenwärtige Dauerbelastung durch Überstunden zu Frust und ausländerfeindlichen Äußerungen führen könne.

Aus dem Ergebnis dieser Studie hat das Land Rheinland-Pfalz für seine Polizei umfassende Konsequenzen gezogen. Hierbei sind

- insbesondere die Einführung der zweigeteilten Laufbahn (nur noch gehobener und höherer Polizeidienst),
- das Studium an der Hochschule der Polizei als Regelausbildung für Polizeibeamtinnen und -beamte, mit der Bildungsvoraussetzung Allgemeine Hochschulreife (Abitur) bzw. Fachhochschulreife,

- die Einrichtung der ständigen Kommission „Innere Führung“,
- die Einstellung von Sozialen Ansprechpartnern bei der Polizei,
- die Einstellung von Frauen bei der Polizei, deren Anteil mittlerweile bei rund 30 % liegt,
- die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund,
- die Vermittlung und das Training von „Interkultureller Kompetenz“ als eines der Kernthemen im Studium und
- die Schaffung des Amtes einer parlamentarisch gewählten und unabhängigen Beauftragten für die Landespolizei hervorzuheben.

Sind unsere Polizeibeamtinnen und –beamte auch nur ein Spiegelbild der Gesellschaft? Diese Frage muss mit einem eindeutigen Nein beantwortet werden. Wenn Extremismusforscher bei einem Anteil von ca. 5 bis 10 Prozent der Bevölkerung ein rechtsextremistisches Weltbild schätzen, dann darf dies nicht auf die Polizei zutreffen, in der Menschen arbeiten, die über eine hochwertige und anspruchsvolle Ausbildung verfügen. Die Polizeibeamtinnen und -beamten verteidigen durch ihren täglichen Einsatz unsere Freiheit, schützen unser Leben und gewähren Hilfe. Dabei setzen sie oft ihre persönliche Gesundheit und ihr Leben aufs Spiel. Dies verdient in hohem Maß gesellschaftliche Anerkennung und Solidarität. Dabei darf es nicht bei reinen „Lippenbekenntnissen“ bleiben. Wenn Polizisten attackiert, beleidigt und beschimpft werden, muss die bisher schweigende Mehrheit unserer Bevölkerung auch einmal aktiv werden. Gewalt gegen Polizeibeamte kann genauso wenig hingenommen werden, wie sog. „schwarze Schafe“ in der Polizei.

Die Beauftragte für die Landespolizei wird auch weiterhin im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags darauf hinwirken, Schwachstellen in der Polizeiorganisation und Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und –beamten aufzudecken, sie bekundet gleichzeitig ihre Solidarität mit den Polizeibeamtinnen und -beamten, und dies ist die große Mehrheit, die ihren Dienst auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze als Bürgerpolizei wahrnehmen.

Die Corona-Pandemie hat auch gezeigt, dass Polizeibeamtinnen und -beamte nicht nur mit ihrem dienstlichen sondern auch mit ihrem außerdienstlichen Verhalten, wie z. B. anlässlich einer Beförderungsfeier in Mainz, unter öffentlicher Beobachtung stehen. So wurde in Eingaben bemängelt, dass sich Polizeibeamte in ihrer Freizeit nicht an die Regeln der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung gehalten haben. Dies betraf insbesondere die Teilnahme an privaten Feiern, bei denen die Höchstzahl der Besucher überschritten oder das Abstandsgebot bzw. die Hygieneregeln nicht eingehalten wurden. Diese Polizeibeamte erleben, dass gegen sie dann aufgrund von Verstößen Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinarverfahren eingeleitet wurden.

Der Minister des Innern und für Sport hat dies darüber hinaus zum Anlass genommen, die Dienststellenleiter zu bitten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch einmal auf die Regeln hinzuweisen und dahingehend zu sensibilisieren, dass sie mit der für alle Menschen belastenden Situation verantwortungsvoll umgehen.

Bei den Bürgereingaben waren vermehrt Eingaben zu Demonstrationsgeschehen zu verzeichnen, in denen der Polizei eine unangemessene Handlungsweise vorgeworfen wurde.



II. ZAHLEN UND FAKTEN

1. EINGABENTWICKLUNG

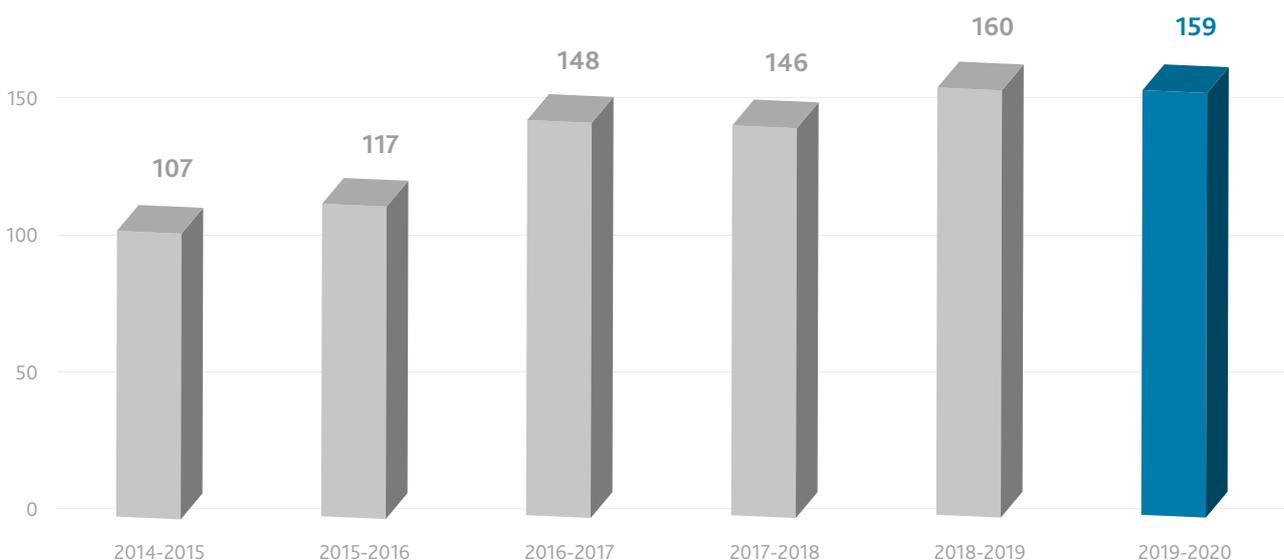
Im Vergleich zu den Eingaben im Berichtszeitraum 2018 – 2019 ist die Eingabeentwicklung im aktuellen Berichtszeitraum 2019 – 2020 mit 159 Eingaben nahezu konstant geblieben. Das hohe Eingabenniveau des Vorjahres wurde damit erneut erreicht.

Bemerkbar macht sich, dass das Amt der Beauftragten für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz mittlerweile auch einen höheren Bekanntheitsgrad erfährt und in der Öffentlichkeit auch wahrgenommen wird. Seit Einführung des Amtes zum 01.07.2014 haben sich insgesamt 837 Bürgerinnen und Bürger sowie Polizeibeamtinnen und -beamte an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt. Der Durchschnitt der Eingaben in den letzten sechs Jahren hat sich damit auf fast 140 Eingaben pro Jahr erhöht (Vorjahreszeitraum = 135 Eingaben).

Rund 160 Eingaben im Berichtszeitraum stellen allerdings keine außergewöhnliche Größe dar, die auf eine Fehlentwicklung in der Polizeiorganisation hindeutet oder Ausbildungsmängel aufzeigte. 160 Eingaben müssen immer auch in Relation zur Zahl von fast 10.000 Polizeibeamtinnen und -beamten gesehen werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten im Berichtszeitraum zigtausendfach in Rechte von Bürgerinnen und Bürger eingegriffen haben, um Recht und Gesetz durchzusetzen und Menschenleben zu schützen. Vor diesem Hintergrund bewegen sich die Eingaben insgesamt auf einem niedrigen Niveau.

Die aktuellen Diskussionen haben dazu geführt, dass die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger sich verstärkt auf die Polizeibeauftragte gerichtet hat. Von daher wenden sich die Bürgerinnen und Bürger auch vermehrt an diese Institution.

D01 EINGABENTWICKLUNG 2014–2020



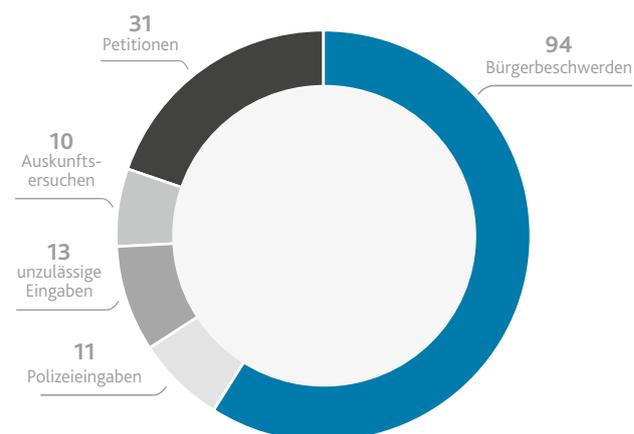
2. EINGABEARTEN

Bei den Eingabearten gab es im Berichtszeitraum Verschiebungen. So sind die Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten im Vergleich zum vorgehenden Berichtszeitraum wieder gefallen. Stammen im Berichtszeitraum 2018 – 2019 insgesamt 27 Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten, so waren es im aktuellen Berichtszeitraum nur 11 zulässige Eingaben (-16), mit denen sich die Beamtinnen und Beamten an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt haben. Die Ursachen hierfür sind nicht offensichtlich. Es kann nur vermutet werden, dass evtl. bestehende Probleme innerhalb der Polizeiorganisation, über die dortigen Personalvertretungen und die Polizeigewerkschaften bereits geklärt wurden. Ein derartiger Rückschluss ist als wahrscheinlich anzunehmen, da den Eingaben, mit denen sich Polizeibeamtinnen und -beamten an die Beauftragte für die Landespolizei wenden, sehr oft zu entnehmen ist, dass solche Wege zuvor erfolglos beschritten wurden. Die Polizeibeauftragte steht nicht in Konkurrenz zu den Personalvertretungen und legt Wert auf ein partnerschaftliches Verhältnis zu diesen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber Rahmenbedingungen geschaffen, die eine unmittelbare Ansprache an die Polizeibeauftragte unterstützen. Hier sind zu nennen: keine Einhaltung des Dienstweges, vertrauliche und/oder anonyme Eingaben.

Die Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an die Beauftragte für die Landespolizei steigen weiter. Waren es im Berichtsraum noch 81 zulässige Eingaben, konnten im Berichtszeitraum 2019 – 2020 94 Eingaben (+ 13) verzeichnet werden. Darüber hinaus haben sich in 10 Fällen (+ 7) Bürgerinnen und Bürger mit Auskunftersuchen an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt. Auch die Zahl der Eingaben, die unzulässig waren ist um 2 auf nunmehr 13 Eingaben gestiegen. Gründe, die zur Unzulässigkeit geführt haben, waren z. B., dass sich die Eingabe nicht auf eine rheinland-pfälzische Poli-

zeibehörde bezog oder der dem Anliegen zugrundeliegende Sachverhalt war bereits Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens. Gründe, die generell zur Unzulässigkeit einer Eingabe führen, liegen immer dann vor, wenn ein Tätigwerden der Beauftragten für die Landespolizei nicht durch das parlamentarische Kontrollrecht des Landtags oder die Bestimmungen des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei gedeckt ist.

D02 EINGABEARTEN 2019–2020



T01 EINGABEARTEN 2019–2020

1.	Bürgerbeschwerden (§ 19 LGBB)	94	59,12 %
2.	Polizeieingaben (§ 20 LGBB)	11	6,92 %
3.	unzulässige Eingaben	13	8,18 %
4.	Selbstaufgriff (§ 22 LGBB)	0	
5.	Auskunftersuchen	10	6,29 %
	Zwischensumme Polizeieingaben	128	80,50 %
6.	Eingaben, die als Petitionen ¹ bearbeitet wurden	31	19,50 %
	Anzahl der Gesamteingaben	159	100,00 %

3. ERLEDIGUNGSARTEN

Im Berichtszeitraum vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020 konnten insgesamt 121 Eingaben durch die Beauftragte für die Landespolizei abschließend erledigt werden. Hinzu kommen noch die Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurden, über die aber nicht im vorliegenden Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei, sondern im Jahresbericht der Bürgerbeauftragten Auskunft erteilt wird.

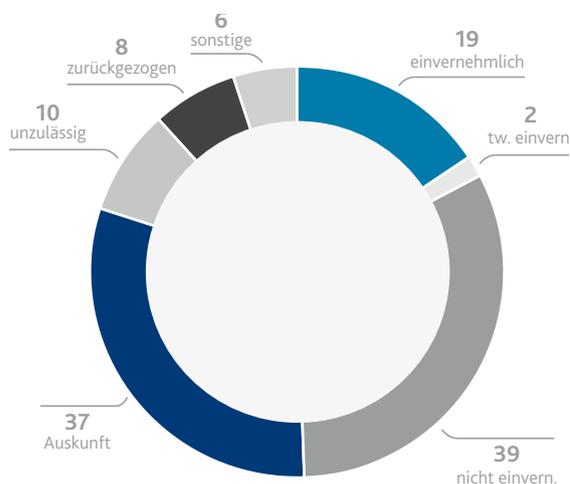
Wichtig ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass von den insgesamt 121 abschließend bearbeiteten Eingaben, es sich nur um insgesamt 97 zulässige Eingaben gehandelt hat. Unzulässige, zurückgezogene und sonstige Eingaben werden nicht als nicht zulässige Eingaben behandelt. Aus diesem Grund wurden insgesamt 97 zulässige Eingaben abschließend bearbeitet.

Insgesamt lag der Anteil der Eingaben, bei denen die Beauftragte für die Landespolizei den Petentinnen und Petent ganz oder zumindest teilweise weiterhelfen konnte, bei 59,80 % . Er lag damit um ca. 10 % -Punkte höher als im Berichtsjahr zuvor.

Die Differenz zwischen der Anzahl der Eingaben und den erledigten Eingaben im Berichtszeitraum ist erklärbar mit

- Eingaben, zu denen die Ermittlungen noch andauert haben,
- Eingaben, die erst kurz vor Ende des Berichtszeitraums eingegangen sind und
- Eingaben, die aufgrund eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ruhen.

D03 ERLEDIGUNGSARTEN 2019–2020



T02 ERLEDIGUNGSARTEN 2019–2020

1.	einvernehmlich erledigt	19	15,70 %
2.	teilweise einvernehmlich erledigt	2	1,65 %
3.	nicht einvernehmlich erledigt	39	32,23 %
4.	Auskunft	37	30,58 %
5.	unzulässig	10	8,26 %
6.	zurückgezogen	8	6,62 %
7.	sonstige	6	4,96 %
	Gesamt	121,00	100,00 %

4. THEMEN, DIE GEGENSTAND DER EINGABEN WAREN

4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgerbeschwerden waren

D03 THEMEN UND ANZAHL DER BÜRGERBESCHWERDEN 2019 – 2020



Auf Einzelfälle zu den einzelnen Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern wird in einem eigenen Abschnitt dieses Tätigkeitsberichts gesondert eingegangen.

Im Mittelpunkt der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern steht, wie bereits in den vergangenen Berichtsjahren auch, das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Obwohl die Anzahl der Gesamteingaben gegenüber dem Vorjahr fast gleich geblieben ist, ist die Anzahl der Eingaben, die das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten zum Gegenstand haben, erneut angestiegen. Waren es im Vorjahr noch 26 Eingaben zu diesem Themenkomplex, so ist die Anzahl im aktuellen Berichtsjahr auf 35 Eingaben angestiegen. Auch wenn die Anzahl insgesamt keinen Anlass zur Sorge bereitet, so ist sie doch als Hinweis darauf zu verstehen, dass in einigen – wenn auch wenigen – Fällen Kommunikationsprobleme zwischen der Polizei einerseits und Bürgerinnen und Bürgern andererseits bestehen. Eine Ursache dürfte darin bestehen, dass Bürgerin-

nen und Bürger polizeiliches Handeln häufiger hinterfragen und vermutlich dann auch versuchen, mit den Beamtinnen und Beamten über polizeiliche Maßnahmen zu diskutieren. Die Polizisten wiederum, die ein klares Bild von der Rechtslage haben, fühlen sich vermutlich zu Unrecht angegriffen und hinterfragt. Oftmals lässt das Einsatzgeschehen für Erklärungen und Diskussionen keinen Raum. Polizeibeamtinnen und -beamte müssen dabei oft einen Spagat zwischen der Durchsetzung rechtmäßiger polizeilicher Maßnahmen, wie den Schutz verfassungsrechtlicher Güter, hier wäre als Beispiel die Versammlungsfreiheit zu nennen, sowie der Erklärung und Deeskalation bewältigen. Damit dieser Spagat gelingt, bedarf es tragfähiger Kompromisse und viel Kommunikationsarbeit auf beiden Seiten.

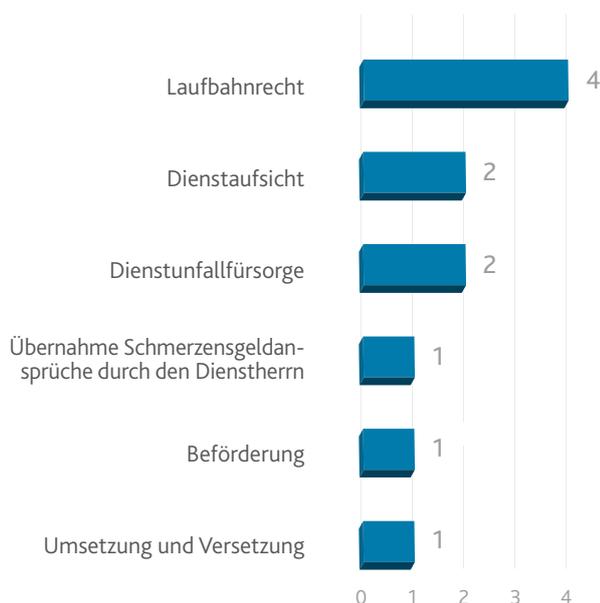
Es kann festgestellt werden, dass die Akzeptanz von staatlichem Handeln und Respekt gegenüber den Repräsentanten des Staates – hierzu gehört zweifelsfrei auch die Polizei – abgenommen hat. Einerseits haben

wir die „mündigen Staatsbürger“, die staatliches Handeln hinterfragen, was auch ihr gutes Recht ist, andererseits muss sich der Staat aber auch vermehrt mit Personen auseinandersetzen, die glauben, das Regeln für „die anderen“ aber nicht für sie selbst gelten. Darüber hinaus gibt es, eine wenn auch bisher kleine Gruppe von Menschen, die sich als „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ bezeichnen und die diesen Staat in Gänze ablehnen bzw. dessen Existenz bestreiten. Gleichwohl möchten sie das Verfassungsrecht der Petition in Anspruch nehmen. So stellt die Beauftragte für die Landespolizei fest, dass sich auch Mitglieder dieser Gruppe an den Landtag bzw. die Bürgerbeauftragte wenden, um sich über das Handeln staatlicher Stellen zu beschweren.

Die Sachverhalte, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger im Berichtszeitraum an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt haben, waren so vielschichtig, wie das Leben selbst. Auch wenn die Beauftragte für die Landespolizei in fast 60 % der Eingaben weiterhelfen konnte, ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in jedem der bearbeiteten Fälle fehlerhaft gehandelt haben. In vielen Fällen konnte mit zeitlichem Abstand zum beanstandeten Geschehen das polizeiliche Handeln geklärt, erklärt und damit die nachträgliche Akzeptanz für die beanstandete polizeiliche Maßnahme erreicht werden. Damit erfüllt die Beauftragte für die Landespolizei auch ihren gesetzlichen Auftrag, nämlich das partnerschaftliche Verhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Polizei zu stärken.

4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren

D04 THEMEN UND ANZAHL DER POLIZEIEINGABEN



Bei den Eingaben der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamtinnen waren laufbahnrechtliche Fragestellungen (z.B. Anerkennung von Dienstzeiten, Entlassung aus

dem Polizeidienst wegen einer nichtbestandenem Sportprüfung etc.) der Schwerpunkt. Größere innerdienstliche Problemstellungen waren dabei nicht feststellbar.

Bei den Eingaben der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist jedoch feststellbar, dass diese sich meist erst in „letzter Instanz“ an die Beauftragte für die Landespolizei wenden, wenn man sich zuvor bereits an die Vorgesetzten, die Personalvertretung oder eine Polizeigewerkschaft gewandt hatte und dieser Weg erfolglos geblieben war.

Diese Vorgehensweise wird von der Beauftragten für die Landespolizei grundsätzlich auch begrüßt, spricht es doch für ein großes Vertrauen, das die Mitarbeitenden in der Polizei in ihre Vorgesetzten und in die Personalvertretungen haben. Andererseits führt dies dazu, dass sich nur eine relativ geringe Anzahl von Polizeibeamtinnen und -beamten an die Parlamentsbeauftragte für die Polizei wenden bzw. deren Handlungsmöglichkeiten nur noch gering sind.

Einzelfälle zu den Eingabebereichen werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.



Foto: Büro des Bürgerbeauftragten

III. THEMEN UND EINZELFÄLLE

1. BÜRGEREINGABEN

Bürgereingabe → Verhaltensauffälligkeit führte zu unangenehmer Personenkontrolle

Ein Bürger eines anderen Bundeslandes beschwerte sich über die Vorgehensweise von Polizeibeamten einer Polizeiinspektion im südwestlichen Rheinland-Pfalz, die ihn am 02.07.2019, gegen 08.30 Uhr, einer Personenkontrolle unterzogen hatten. Der Petent gab an, sich die Namen der Beamten leider nicht notiert zu haben. Es habe sich vermutlich um Polizeibeamte (1 Mann und eine Frau sowie vermutlich einen Praktikanten) einer von ihm benannten Polizeiinspektion gehandelt. Seine Beschwerde richte sich aber nur gegen den männlichen Beamten. Er beanstandete dabei insbesondere, dass die Kontrolle in der Nähe seiner Arbeitsstätte durchgeführt und diese von Dritten beobachtet wurde.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass u. a. Erkenntnisse aus einer im Mai 2019 durchgeführten Personenkontrolle Anlass der Kontrollmaßnahme gewesen sind. Die beiden Beamten hätten damals festgestellt, dass der Petent einen Waldweg verbotswidrig befahren und dort in seinem Pkw geschlafen hatte. Er habe sich hierbei – nach Ansicht der Beamten – in einem augenscheinlich desorientierten und verwahrlosten Zustand befunden. Eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Abfrage in den polizeilichen Informationssystemen habe ergeben, dass der Petent vor einigen Jahren im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität polizeilich in Erscheinung getreten war. Hinweise auf einen Betäubungsmittelkonsum hätten im Rahmen der Kontrolle jedoch nicht festgestellt werden können. Die Personenkontrolle am 02.07.2019 sei neben diesen bereits vorliegenden Erkenntnissen auf das auffällige Verhalten des Petenten gestützt gewesen. Nachdem dieser seinen Pkw in einem Wohngebiet geparkt hatte, habe er sich zu Fuß in Richtung der dortigen Tankstelle bewegt. Hierbei habe er sich,

nachdem er die Polizeibeamten wahrgenommen hatte, mehrfach zu diesen umgedreht. Die Beamten hätten den Eindruck gewonnen, dass er sich nunmehr schneller fortbewegte, um sich einer polizeilichen Kontrolle zu entziehen. Bereits zu Beginn der Kontrolle habe er deren Sinnlosigkeit beklagt und die Maßnahme als reine Schikane bezeichnet. Als der Petent auf Anweisung den Beamten seinen Ausweis ausgehändigt habe, hätte die anwesende Polizeibeamtin festgestellt, dass der Petent teils stark mit den Händen zitterte und sein Gesicht blass und verschwitzt gewesen sei. Der Petent habe auf die Beamten sehr nervös gewirkt. Zudem sei sein Erscheinungsbild von den Beamten insgesamt als ungepflegt und verwahrlost wahrgenommen worden. Auf Nachfrage habe er angegeben, aufgrund der weiten Fahrtstrecke zu seiner Arbeitsstelle in seinem Pkw zu schlafen. Den Pkw würde er seit einiger Zeit in dieser Straße parken, da er sich für seinen Pkw schäme und nicht wolle, dass dieser von seinem Chef oder den Arbeitskollegen gesehen werde. Während der Polizeibeamte eine Abfrage in den polizeilichen Informationssystemen durchgeführt habe, sei der Petent von der anwesenden Polizeibeamtin dahingehend befragt wor-



den, ob er Betäubungsmittel konsumiert habe. Dies habe der Petent verneint. Durch den Polizeibeamten sei er dann aufgefordert worden, den Inhalt der Hosentaschen vorzuzeigen. Nachdem er der Aufforderung widerwillig nachgekommen war, sei er aus der polizeilichen Maßnahme entlassen worden.

Der Minister kam in seiner Bewertung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass es durchaus nachvollziehbar ist,

dass die Personenkontrolle in nächster Nähe zur Arbeitsstätte vom Petenten als unangenehm empfunden wurde. Dies sei jedoch kein zu kritisierender Umstand, insbesondere dann, wenn die Beamten – wie im vorliegenden Fall – erst im Laufe der Kontrolle von diesem Umstand Kenntnis erlangt hätten. In der Gesamtbeurteilung aller Umstände sei deshalb kein Fehlverhalten der Polizeibeamten zu erkennen. Der Eingabe konnte daher nicht abgeholfen werden.

Bürgereingabe → Demonstrationsteilnehmer in Kandel sahen ihr Versammlungsrecht nicht gewährleistet und beschwerten sich über angebliche Untätigkeit der Polizei

Erst gegen Ende des Jahres 2019 konnten nach Beendigung umfangreicher Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Landau die Eingaben von 9 Bürgerinnen und Bürgern abgeschlossen werden, die sich gegen die Polizei im Zusammenhang mit einer am 06.10.2018 in Kandel stattgefundenen Demonstration beschwert hatten.

Die Petenten hatten sich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und sich im Zusammenhang mit der Demonstration des „Frauenbündnis Kandel“ am 06.10.2018 in Kandel über das Verhalten der Polizei und insbesondere des Einsatzleiters beschwert. Dabei ging es ihnen insbesondere darum, dass die Veranstaltung bereits am Stadtplatz massiv von mehreren Gegendemonstrationen gestört wurde. Bereits zu Beginn sei es zu einem gewaltsamen Durchbruch an Polizeiabsperungen vorbei von ca. 40 Personen gekommen. Auch nachfolgend seien weitere grobe Störungen und Straftaten erfolgt. Dabei wurden ausdrücklich Verhaltensweisen durch Mitglieder der Antifa angesprochen, die mit lauten Sirenen, Vuvuzelas und Ähnlichem die Versammlung gestört hätten. Diese sei von dem Versammlungsleiter mehrfach unterbrochen worden. Die

Polizei hätte die nicht angemeldete Gegenversammlung mehrfach verwarnt, die Störungen zu unterlassen. Die Petenten waren der Auffassung, dass die Versammlungsfreiheit massiv eingeschränkt, behindert und teilweise verhindert wurde und zwar, weil der Einsatzleiter der Polizei seinen Pflichten und Aufgaben nicht nachgekommen sei. Die Petenten wollten erreichen, dass den von ihnen benannten Gesetzeswidrigkeiten zukünftig Einhalt geboten wird.

Der Minister des Innern und für Sport führte hierzu aus, dass vor dem Hintergrund, dass die Eingaben Hinweise auf bereits gestellte Strafanträge oder Vorwürfe von strafrechtlicher Relevanz enthalten haben, diese durch das Polizeipräsidium Rheinpfalz der Staatsanwaltschaft Landau zur Prüfung vorgelegt wurden. Aus diesem Grund wurden die Eingaben bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 18 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) ruhend gestellt.

Nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens berichtete der Minister, dass die Staatsanwaltschaft Landau mit Verfügung vom 02.09.2019 das Verfahren gegen den Polizeiführer nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt hat. Aus der Begründung gehe



hervor, dass kein strafbares Verhalten des Einsatzleiters festgestellt werden konnte. Die Verfügung habe zwischenzeitlich auch Rechtskraft erlangt.

Die Staatsanwaltschaft Landau habe die Petenten über das Ergebnis des Verfahrens mit entsprechender schriftlicher Begründung informiert. Der Minister wies auch darauf hin, dass sich die Petenten zum Teil neben ihren Eingaben an die Beauftragte für die Landespolizei, auch direkt mit einem mit „Dienstaufsichtsbeschwerde“ überschriebenen Schreiben an das Ministerium des Innern und für Sport gewandt hatten. Dieses Schreiben und die Eingaben seien im Wesentlichen inhaltsgleich. Darin werde ausgeführt, dass die Begründungen der darin gestellten Strafanträge gleichermaßen zur Begründung der Dienstaufsichtsbeschwerde dienen. Durch das Polizeipräsidium Rheinpfalz seien die Eingaben auch hinsichtlich dienstrechtlicher Vorwürfe, mit negativem Ergebnis geprüft worden. Alle Vorhalte hatten strafrechtliche Relevanz und seien daher im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Polizeiführer geprüft worden.

Im Einzelnen habe die Staatsanwaltschaft Landau folgende Bereiche geprüft:

- Beihilfe zu Verstößen gegen das Versammlungsgesetz und nach § 117 OWiG
- Beihilfe zum Vergehen der Nötigung
- Beihilfe zu Vergehen der (versuchten) Körperverletzung
- Strafvereitelung im Amt

Vor diesem Hintergrund verwies der Minister auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft Landau vom 02.09.2019 und die darin enthaltene umfangreiche Begründung, die den Petenten auch schon zugegangen war.

Vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Landau und dem Ergebnis der erfolgten dienstrechtlichen Prüfung des Polizeipräsidiums Rheinpfalz konnte den Anliegen nicht abgeholfen werden. Durch die Staatsanwaltschaft Landau wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt und die erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden vom Polizeipräsidium Rheinpfalz zurückgewiesen. Bei den Entscheidungen waren umfangreiche und intensive Ermittlungen vorausgegangen. Darüber hinaus hatte die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Landau in der Zwischenzeit Rechtskraft erlangt. Der Eingabe konnte daher nicht abgeholfen werden.

Bürgereingabe

Polizeieinsatz führte zu Schadensersatzforderung und einer Beschwerde wegen eines zu geringen Erstattungsbetrages

Ein Petent wandte sich an die Beauftragte für die Landespolizei und beanstandete die Höhe eines ihm für einen Polizeieinsatz gewährten Schadensausgleichs durch die Schadensregulierungsstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier. Er führte hierzu aus, dass er im August 2018 die Dachgeschosswohnung seines Hauses an ein unverheiratetes Paar vermietet habe, ohne zu ahnen, dass es sich bei dem Mann um einen „Drogendealer“ handelt. Im April 2019 sei er von Beamten der Kriminalpolizei angesprochen worden. Diese hätten eine Festnahme des Mieters angedeutet. Er sei deshalb von den Beamten gebeten worden, ihnen hierzu einen Ersatz-Haustürschlüssel und die Schlüssel für den Korridor vorübergehend auszuhändigen, um bei einer Durchsuchung der Wohnung den Mieter festnehmen zu können. Nach einer Rücksprache mit einem Rechtsanwalt sei ihm geraten worden, der Kriminalpolizei zwar den Haustürschlüssel aber auf keinen Fall den Korridorschlüssel auszuhandigen, da die Wohnung gesetzlich geschützt sei und zu diesem Zeitpunkt noch kein Haftbefehl vorgelegen habe. Dementsprechend habe er auch gehandelt.

Die Kriminalpolizei habe dann am 30.04.2019, gegen 7.20 Uhr, die Korridortür eingerammt, die Wohnung erfolgreich durchsucht und den Mieter festgenommen. Die Kriminalpolizei habe ihm am gleichen Tag mitgeteilt, dass die eingerammte Tür ersetzt werde und er die Kosten hierfür nicht tragen müsse. Zur Schadensabwicklung solle er sich mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Verbindung setzen. Dem habe er Folge geleistet und schriftliche Fragen der ADD beantwortet sowie Fotos eingereicht. Ebenso habe er eine Abtretungserklärung unter „enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten“ unterschreiben müssen.



Der Petent gab an, dass sich die Rechnung des Schreiners auf insgesamt 573,58 € belaufen habe. Nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen an die ADD habe er unter dem Datum vom 08.08.2019 einen Bescheid erhalten, mit dem ihm ein Schadensausgleich in Höhe 204,85 € gewährt wurde. Er führte aus, kein Verständnis dafür zu haben, dass er für die Kooperation mit der Polizei auch noch bestraft werde. Aus diesem Grund hielt er es nicht für zumutbar, den Differenzbetrag in Höhe von 368,73 € zwischen dem Rechnungsbetrag des Schreiners und gewährtem Schadensausgleich selbst zu tragen.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass der Petent als sog. „Nichtstörer“ nach dem Polizei- und Ordnungsbüroengesetz (POG) in Anspruch genommen wurde. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Wohnungseingangstür liege laut Recherche bei 40 Jahren (Massivholz). Die im Miteigentum des Petenten stehende beschädigte Tür sei schon 45 Jahre alt gewesen. Damit sei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bereits überschritten. Bei allem Verständnis dafür, dass der Petent unverschuldet einen Schaden erlitten habe, sei zu berücksichtigen, dass die Schadensregulierungsstelle hier zu seinen Gunsten bereits eine deutlich längere Restnutzungsdauer der Tür angenommen hat. Nur dadurch habe er überhaupt eine Entschädigung erhalten. Diese sei in Anbetracht der vorliegenden Umstände nach seiner Einschätzung auch in einer angemessenen Höhe ausgefallen. Dem Anliegen konnte damit nicht abgeholfen werden.

Bürgereingabe → Recht auf Versammlungsfreiheit rechtfertigt weder Widerstandshandlung noch Beamtenbeleidigung

Nicht weiterhelfen konnte die Beauftragte für die Landespolizei einem Petenten, der als Teilnehmer einer Gegendemonstration über die Vorgehensweise der Polizei anlässlich einer Versammlung am 17.08.2019 in Ingelheim/Rhein beschwert hatte. Er empfand die Maßnahmen der Polizei als unverhältnismäßig und als in keiner Weise der Situation angebracht.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass die Beschwerde des Petenten darüber, dass die Polizei den Marsch der Partei "DIE RECHTE" durch Ingelheim ermöglichte, haltlos sei, da die Polizei als Träger der öffentlichen Gewalt die Ausübung von Grundrechten durch die Bürgerinnen und Bürger gewährleiste. Es sei somit polizeilich notwendig gewesen, den Versammlungsteilnehmern die Versammlungsfreiheit als wichtiges politisches Grundrecht zu garantieren. Ihnen sei das Recht gewährt worden, sich Gehör zu verschaffen und diesen Protest in Form einer öffentlichen Demonstration durch Ingelheim kundzutun. Dies habe umso mehr gegolten, da der Aufzug bei der Versammlungsbehörde angemeldet und von dieser entsprechend genehmigt worden war.

Zur Beschwerde des Petenten führte der Minister aus, dass am 17.08.2019, um 15:51 Uhr, in Ingelheim erste Blockaden auf der Versammlungsstrecke durch eine Gruppe von Gegendemonstranten gemeldet wurden. Daraufhin sei um 16:11 Uhr eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) damit beauftragt worden, in den besagten Bereich zu verlegen und den Einsatzabschnitt „Versammlung“ zu unterstützen. Vor Ort habe ein Lautsprechertrupp die Gegendemonstranten in der Sitzblockade insgesamt vier Mal aufgefordert die Straße zu räumen, da ein Passieren des Aufzuges durch die Versammlungsteilnehmer nicht möglich war. Um 16:33 Uhr sei dann mit dem Auflösen der Sitzblockade durch die BFE begonnen worden. Hierbei hätten sich

die Teilnehmer mit ihren Armen gegenseitig eingehakt, um die Räumung zu erschweren. Im Rahmen der Auflösung sei jede betroffene Person nochmals durch die Einsatzkräfte angesprochen und das Wegtragen angeordnet worden. Der Petent habe inmitten der Gegendemonstranten gesessen und sei im Rahmen des Einsatzes einer Identitätsfeststellung unterzogen worden, da er mit den Fäusten nach den Beamten geschlagen und diese als "Ihr Hurensöhne" beleidigt habe. Eine entsprechende Anzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung hätten die eingesetzten Polizeibeamten noch am Einsatztag gefertigt. Der mit der Einsatzführung betraute Polizeiführer habe sehr besonnen und unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebotes gehandelt. Die Beschwerdevorwürfe des Petenten weise er deshalb als unbegründet zurück. Unter Würdigung der Gesamtumstände war kein Fehlverhalten der Polizeibeamten feststellbar.

Die Beauftragte für die Landespolizei hat dem Petenten gegenüber deutlich gemacht, dass Polizeibeamtinnen und -beamte als Repräsentanten unseres Staates die Grundrechte einer jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers schützen. Hierzu gehöre auch das Versammlungsrecht als hohes Gut in einem demokratischen Rechtsstaat. Die Polizeibeamtinnen und -beamten verdienen daher den Respekt von uns allen, für ihren Einsatz und ihren sicherlich nicht einfachen Dienst. Respektlosigkeit, Beleidigung oder gar Gewalt gegen Polizeibeamte könnten deshalb in keinem Fall toleriert werden. Dem müsse entschieden entgegengetreten werden.

Bürgerbeschwerde → Vorwurf einer rassistisch motivierten Vorgehensweise der Polizei endete mit einer Entschuldigung im Gerichtssaal

Mit schweren Vorwürfen gegenüber der Polizei wandte sich ein Bürger, der im östlichen Landesteil lebt, an die Beauftragte für die Landespolizei. Er führte aus, afroamerikanischer US-Staatsbürger und ehemaliger Angehöriger der amerikanischen Streitkräfte zu sein. Er sei von der Polizei gewaltsam festgenommen worden, was er u. a. auf seine Hautfarbe zurückführte, weshalb den Polizeibeamten eine rassistisch motivierte Vorgehensweise vorwarf.

Der Eingabe lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 23.04.2018 wurde die für den Wohnort des Petenten zuständige Polizeiinspektion gegen 09:30 Uhr zunächst telefonisch und anschließend per E-Mail durch die Polizeiinspektion Landstuhl darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich der Petent aufgrund eines Suizidversuches in einer hilflosen Lage befinden könne. Nach Mitteilung der Polizeiinspektion Landstuhl sei der Petent US-Veteran und habe sowohl am Freitag, dem 20.04.2018, als auch am Sonntag, dem 22.04.2018, einem US-Hospital per E-Mail mitgeteilt, dass er versucht habe sich umzubringen. Das US-Hospital habe wiederum die Polizeiinspektion Landstuhl darüber in Kenntnis gesetzt.

Nach Mitteilung der amerikanischen Dienststelle hatte der Petent in den in englischer Sprache verfassten E-Mails angegeben, dass er schwere psychische Probleme habe und nicht mehr weiter wisse. Zudem suche er nach einer „Erlösung“. Aufgrund dieser Tatsachen wurde ein Funkstreifenwagen zur Wohnanschrift des Petenten entsandt.

Durch die eingesetzten Polizeikräfte wurde sehr zeitnah auch das zuständige Gesundheitsamt eines Landkreises einbezogen, um eine Begutachtung des Petenten zu veranlassen. Letztlich wurde durch die hinzugezogene Amtsärztin die Einweisung des Petenten in eine psychiatrische Fachklinik angeordnet.

Der Minister des Innern und für Sport teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Einsatz zunächst von drei und in der Spitze von neun Polizeikräften durchgeführt wurde. Die Anzahl der Beamtinnen und Beamten sei im Geschehensverlauf sukzessive erhöht worden, weil die vor Ort eingesetzten Polizeikräfte um Unterstützungskräfte gebeten hatten.

Drei Polizeibeamtinnen und -beamte wurden im Rahmen des Einsatzes durch den Petenten verletzt, sodass Strafanzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Beleidigung erstattet wurde. Der Ermittlungsvorgang wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung abgegeben.



Bereits in seiner ersten Stellungnahme hat der Minister des Innern und für Sport den vom Petenten erhobenen Vorwurf einer rassistisch motivierten Vorgehensweise der eingesetzten Polizeibeamten zurückgewiesen. Er machte deutlich, dass Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe oder auch die Religion eines Menschen im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen keine Rolle spielen. Ganz im Gegenteil sei es stetiges Bestreben der Beamtinnen und Beamten, jeden einzelnen Menschen in einer Notlage zu unterstützen.

Nach Abschluss des gegen den Petenten geführten Strafverfahrens teilte der Minister in seiner abschließenden Stellungnahme mit, dass das zuständige Amtsgericht mit Strafbefehl vom 13.03.2019 festgestellt habe, dass sich der Petent des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, einer Körperverletzung sowie einer Beleidigung strafbar gemacht hat. Aus diesem Grund habe es eine Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 € gegen den Petenten verhängt. Hiergegen habe der Verfahrensbevollmächtigte des Petenten zunächst

Einspruch eingelegt, sodass es am 06.09.2019 zu einer Hauptverhandlung und am 17.09.2019 zu deren Fortsetzung gekommen sei. Mit Abschluss der Hauptverhandlung sei der Einspruch schließlich zurückgenommen worden. Das gegen den Petenten geführte Strafverfahren sei somit rechtskräftig abgeschlossen. Im Rahmen der Hauptverhandlung habe das Amtsgericht auch das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten betrachtet und im Ergebnis nicht bemängelt. Auch der Minister konnte nach Prüfung des vorliegenden Sachverhaltes kein Fehlverhalten der eingesetzten Beamten erkennen. Er wies darauf hin, dass sich der Petent im Rahmen der Hauptverhandlungstermine bei allen beteiligten Einsatzkräften sowie dem Amtsgericht für sein Verhalten entschuldigt habe. Es sei daher anzunehmen, dass die vom Petenten erhobenen Beschwerdevorwürfe zwischenzeitlich hinfällig geworden seien. Dem wurde vom Petenten nicht widersprochen, so dass die Eingabe nach fast eineinhalb Jahren zum Abschluss gebracht werden konnte.

Bürgerbeschwerde ➤ Beschwerde gegen die Vorladung zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung war erfolgreich

Eine Petentin aus dem nordwestlichen Rheinland-Pfalz wandte sich an die Beauftragte für die Landespolizei und beschwerte sich gegen die Anordnung und ihre Vorladung zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung bei einer Polizeiinspektion für den 22.02.2019. Sie beanstandete darüber hinaus, dass der entsprechende Bescheid der Polizeiinspektion auf den 13.02.2019 datiert und ihr per Einschreiben am 15.02.2019 zugestellt wurde. Gleichzeitig sehe die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides die Möglichkeit der Widerspruchserhebung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Polizeipräsidium vor. Nach Ansicht der Petentin werde durch diese Verfahrensweise die eingeräumte Rechtsbehelfsfrist unzulässiger Weise erheblich verkürzt.

Der Minister des Innern und für Sport teilte zum Vorbringen der Petentin mit, dass die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Polizeiinspektion, wie von der Beschwerdeführerin zutreffend angegeben, am 13.02.2019 ergangen war. Sie sei ihr per Einschreiben mit Rückschein zugestellt worden. Ausweislich des Rückscheins habe die Petentin die Anordnung am 21.02.2019 erhalten. Die Rechtsbehelfsfrist habe somit am 22.02.2019 zu laufen begonnen. Ihr sei darüber hinaus ein Termin zur freiwilligen Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahme für den 22.02.2019 angeboten worden. Dabei habe es sich nicht um eine Verkürzung der Widerspruchsfrist gehandelt. Im Übrigen habe der Rechtsanwalt der Petentin bereits am 21.02.2019 Widerspruch gegen die Anordnung erhoben.

In einer weiteren Stellungnahme teilte der Minister mit, dass dem Widerspruch gegen die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Aufhebung der Verfügung abgeholfen wurde. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung sei ergangen und damit begründet worden, dass der Petentin vorgeworfen wird, am 22.10.2018 einen an ihrem Grundstück vorbeifahrenden PKW mit Wurzelteilen beworfen zu haben. Der Fahrer des PKW habe daraufhin eine Vollbremsung vollziehen müssen, bei der sich seine Beifahrerin an der Hand verletzte. Damit bestehe der Verdacht eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr sowie einer Körperverletzung. Das Ermittlungsverfahren sei noch bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anhängig. Der Minister berichtete, dass gleichwohl die Verfügung aufgehoben wurde, weil es unbeachtlich des Bestehens der rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen an der Notwendigkeit fehle, die erkennungsdienstlichen Unterlagen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zu erheben. Das Polizeipräsidium habe der Petentin bereits einen entsprechenden Bescheid zukommen lassen.

Bei dem von der Petentin vorgebrachten Sachverhalt bezüglich der Verkehrssituation an ihrem Grundstück in ihrem Wohnort handele es sich um eine Konfliktsituation die bereits seit vielen Jahren bestehe. Hierzu habe sich die Petentin bereits im Jahr 2013 an das Ministerium des Innern und für Sport gewandt. Viele Strafanzeigen, die von ihr und gegen sie erstattet wurden, resultierten aus diesen Konfliktsituationen. Durch die zuständige Polizeiinspektion seien bereits mehrfach Gespräche mit der Petentin geführt worden. In den vergangenen Jahren seien in der Ortschaft

mehrfach Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt worden. Dabei seien 56 Verwarnungen ausgesprochen und 21 Ordnungswidrigkeitenanzeigen vorgelegt worden. In einem Fall sei ein Fahrverbot verhängt worden. Die durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen würden insofern die Beschwerden der Petentin hinsichtlich des Geschwindigkeitsverhaltens bestätigen.

Diesem Fehlverhalten sei aber mit polizeilichen Mitteln alleine nicht dauerhaft zu begegnen, weshalb seitens der Polizei in der Vergangenheit bereits Lösungsansätze erarbeitet und vorgetragen wurden. Diese habe die zuständige Straßenverkehrsbehörde jedoch leider verworfen. Der Minister werde das für den Wohnort der Petentin zuständige Polizeipräsidium daher bitten, auch zukünftig Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung im Wohnort der Petentin durchzuführen und noch einmal den Kontakt mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu suchen. Mit dem erzielten Ergebnis zeigte sich die Petentin zufrieden.



Gespräch zwischen Polizeibeamten und einer Petentin führte zu einem zufriedenstellenden Ergebnis

Eine junge Frau hatte sich bei der Beauftragten für die Landespolizei über das Verhalten eines Polizeibeamten anlässlich einer am 25.05.2019 im Westen des Landes durchgeführten Verkehrskontrolle beschwert. Sie trug vor, dass sie sich an diesem Tag am Kreisverkehr einer Umgehungsstraße mit weiteren Tenniskolleginnen zur Weiterfahrt treffen wollte. Eine Sportkameradin sei hinter ihr hergefahren und habe beobachtet, wie aus einer Seitengasse des Kreisels ein Polizeifahrzeug mit Blaulicht die Verfolgung aufgenommen habe. Erst ca. 400 m vom Kreisverkehr entfernt habe sie bemerkt, dass sie verfolgt wurde. Sie habe angehalten, sei aus dem Fahrzeug gestiegen und habe die beiden Polizeibeamten, einen jungen Mann und eine junge Frau begrüßt. Der Polizist habe gleich ohne zu grüßen gesagt, sie solle sich in ihr Auto setzen und sich anschnallen, was sie auch tat. Der Polizist habe sie dann gefragt, ob der Gurt über der Schulter gelegen habe, wie es richtig ist, oder ob er sich während der Fahrt seitlich am Oberarm befand. Sie habe dann ausgeführt, dass sie sich nicht mehr erinnere, es aber gut sein kann, dass der Gurt an der Seite gelegen habe, da er gelegentlich verrutsche. Sie fahre ein Cabrio und die Gurtführung verlaufe so ungünstig, dass hin und wieder der Gurt etwas zur Seite rutscht, wenn sie sich im Auto drehe, um den Verkehr zu beobachten, wie es im Kreisverkehr bestimmt der Fall gewesen sei. Der Beamte und sie seien sich einig gewesen, dass sie darauf zu achten habe, den Gurt immer über die Schulter zu führen, weshalb sie das Verwarnungsgeld auch akzeptiert habe.

Da die Tenniskolleginnen daneben standen, begrüßte die Petentin sie kurz, was dem Polizisten überhaupt nicht gefallen habe und er sie deshalb energisch und laut gebärdend gemaßregelt habe. Er habe darauf hingewiesen, dass sich die Petentin in einer Vernehmung befinde und es wäre ihr untersagt, sich mit anderen zu unterhalten. Die Petentin hat nach ihren Angaben entgegnet, dass sie das nicht wüsste und es ihr leid tue.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass die Petentin am 25.05.2019 aufgrund eines nicht vorschriftsmäßig angelegten Gurtes einer Verkehrskontrolle unterzogen wurde. Sie habe dabei erst nach mehrmaligen Anhalteversuchen mittels Leuchtanweisungen auf einem Parkplatz gestoppt und sich zu einer dort wartenden Frauengruppe begeben. Der kontrollierende Beamte habe sich der Petentin gegenüber als Polizeibeamter zu erkennen gegeben und sie aufgefordert, zu ihrem Wagen zurückzugehen und auf dem Fahrersitz Platz zu nehmen. Dieser Aufforderung sei sie nur widerwillig nachgekommen, da es ihr offensichtlich widerstrebt habe, in Anwesenheit der übrigen Frauen, kontrolliert zu werden. Die Frauengruppe sei daraufhin aufgefordert worden, zur Seite zu treten, um die Kontrolle nicht zusätzlich zu erschweren. Im Anschluss sei die Ordnungswidrigkeit geahndet, das Fahrzeug der Petentin auf mitföhrpflichtige Gegenstände überprüft und die Kontrolle beendet worden. Nach Angaben der kontrollierenden Beamten, sei die Verkehrskontrolle in einem freundlichen aber verbindlichen Ton geführt worden.

Der Minister berichtete, dass die Petentin für den 06.08.2019 zu einem Gespräch mit den eingesetzten Beamten eingeladen wurde, um den von ihr beanstandeten Sachverhalt aufzuarbeiten. Dieses Gespräch habe stattgefunden. Hierbei seien die jeweiligen Sichtweisen dargestellt und erörtert worden, was bei der Petentin zum Verständnis geführt habe. Nach dem Gespräch habe sie angegeben, dass sich die Beschwerde zu ihrer Zufriedenheit erledigt habe. Der Sachverhalt sei ausreichend aufgearbeitet worden. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

Suche nach vermisstem Sohn hatte doch noch Erfolg

Die Petenten hatten sich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt um zu erreichen, dass die Vermisstenangelegenheit ihres volljährigen Sohnes durch die Kriminalpolizei weiterbearbeitet und sein in Spanien vermuteter Aufenthaltsort festgestellt wird. Der Sohn hatte nach Angaben der Petenten, nach einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung in Baden-Württemberg und einem Verbringen in seine Wohnung nach Rheinland-Pfalz, diese mit unbekanntem Ziel, vermutlich Spanien, verlassen. Da er an einer schizophrenen Erkrankung leidet und in der Vergangenheit suizidale Absichten geäußert hatte, haben ihn die Petenten bei der für seinen Wohnort zuständigen Dienststelle der Kriminalpolizei als vermisst gemeldet. Da der Sohn immer mal wieder über Facebook Kontakt zu seiner Schwester hatte, habe die Polizei die Vermisstensachbearbeitung abgeschlossen. Die Petenten

Auskunft erbeten – Auskunft wurde erteilt

In einigen Fällen wandten sich Petentinnen und Petenten an die Beauftragte für die Landespolizei mit dem Anliegen, Auskünfte zu bestimmten Sachverhalten bzw. zur Rechtslage zu erhalten. So auch ein Petent, der sich mit der allgemeinen Frage an die Beauftragte gewandt hatte, ob sich Polizeibeamtinnen und Beamte nach entsprechenden Bitten durch Bürgerinnen und Bürger ausweisen müssen.

Ihm wurde mitgeteilt, dass dies nicht generell zu beantworten ist, da die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern und beim Bund unterschiedlich ist. Die Antwort richte sich nach den jeweils geltenden Polizeigesetzen und ggf. nach Verwaltungsvorschriften.

In Rheinland-Pfalz ist die Ausweispflicht in der Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 01.06.2011 (MinBl. 2011,



waren damit nicht einverstanden, weil sie eine Gefahr für Leib und Leben ihres Sohnes fürchteten. Sie wollten deshalb die Wiederaufnahme der Vermisstensachbearbeitung durch die Polizei erreichen.

Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde dann festgestellt, dass die Polizei die Suche nach dem Sohn des Petenten noch nicht eingestellt hatte. Der Aufenthaltsort des Sohnes konnte in Spanien festgestellt werden. Aufgrund der Fahndung wurde er in Spanien durch die örtliche Polizei kontrolliert und in ein Krankenhaus verbracht. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

S. 140) geregelt. Nach Nr. 6.1 der VV sind die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Dienstkleidung grundsätzlich durch ihre Uniform ausgewiesen. Auf Verlangen ist jedoch der Polizeidienstausweis vorzuzeigen sowie die Dienststelle anzugeben, wenn dadurch die Amtshandlung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Verrichten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Dienst in ziviler Kleidung, haben sie sich bei der Vornahme von Amtshandlungen unaufgefordert durch ihren Polizeidienstausweis auszuweisen.

Der Vollständigkeit halber wurde der Petent aber darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung eine polizeiliche Maßnahme nicht deshalb unwirksam wird, weil das Vorzeigen des Polizeidienstausweises verweigert wird. Der Petent bedankte sich für die erteilte Auskunft.

2. POLIZEIEINGABEN

Polizeieingabe

Beförderungsverfahren für Aufstiegsbeamte im Polizeidienst sorgte für Unzufriedenheit

Eine Polizeibeamtin hatte sich vertraulich an die Polizeibeauftragte gewandt und eine fehlende Laufbahngerechtigkeit für Aufstiegsbeamte im gehobenen Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz beanstandet. Sie gab an, dass sie vor ca. 30 Jahren in den Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz in der Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde. Das derzeit begleitete Amt der Besoldungsgruppe A 10 wurde im Rahmen des Bewährungsaufstiegs erreicht. Auf die erfolgte Bewerbung um ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 und der damit einhergehenden möglichen Beförderung zum 18.05.2019 sei mitgeteilt worden, dass eine Berücksichtigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers aufgrund der zu treffenden Auswahlentscheidung unter Anwendung der Leistungsgrundsätze Eignung, Leistung und Befähigung nicht erfolgen konnte.

Die Petentin berichtete, dass eine andere Kollegin, die sich seit 15 Jahren im Polizeidienst befindet und das Studium an der Hochschule der Polizei erfolgreich absolviert hat mit BBC beurteilt wurde. Sie befinde sich seit ca. 30 Jahren im Polizeidienst und sei mit BAB beurteilt worden. Die Kollegin bzw. der Kollege werde nun zum 18.05.2019 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 befördert. Das genannte Beispiel widerspricht nach Auffassung der Petentin dem beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatz. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass bei beiden Beamten die gleiche Aufgabenzuweisung bestehe.

Der Minister des Innern und für Sport teilt zu dem Vorbringen mit, dass sich die Polizeibeamtinnen und -beamten sowohl mit Bachelor-, Fachhochschulabschluss sowie auch der Aufstiegsausbildung (ASA) in einer für die Beförderung maßgeblichen Vergleichsgruppe be-

finden. Es sei eine gesonderte Betrachtung dieser vorgenannten Vergleichsgruppen notwendig, um die jeweiligen Vorbildungen innerhalb der Laufbahn des dritten Einstiegsamtes im Polizeidienst entsprechend zu berücksichtigen. Danach erfolge zu Beginn des jeweiligen Beförderungsverfahrens in der Ausschreibung die Bekanntgabe der Rahmenbedingungen durch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl), wonach insbesondere für Personen mit einem Hochschul- bzw. einem vergleichbaren Abschluss eine Beförderungswartezeit von mindestens drei Jahren seit der Beförderung nach A 10 gelte. Für Personen, die im Wege des Bewährungsaufstiegs die Laufbahn des dritten Einstiegsamtes erreicht haben, würden entsprechende Wartezeiten von insgesamt vier Jahren seit der letzten Beförderung nach A 10 gelten. Aufgrund der hohen Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber im jeweiligen Beförderungsverfahren, verglichen mit der regelmäßig geringeren Anzahl der für die Beförderungen zur Verfügung stehenden Planstellen, müsse in der jeweiligen Polizeibehörde eine Auswahlentscheidung unter Anwendung des Leistungsgrundsatzes von Eignung, Leistung und Befähigung anhand der Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfolgen.

Wegen der hohen Anzahl potenzieller Bewerberinnen und Bewerber werde eine entsprechende Quotierung und Schwerpunktsetzung für die Beförderungen im Bereich der Sachbearbeitung im Polizeidienst festgelegt. Hierbei hätten die Quoten im aktuellen Beförderungsverfahren für den Bereich A 11 bei 21 v. H. in der Vergleichsgruppe „Bewährungsaufstieg“ sowie bei 31 v.H. in der Vergleichsgruppe „Hochschulabschluss oder vergleichbar“ gelegen. Diese höhere Quote sei insbesondere damit zu begründen, dass die Anzahl potenzieller

Bewerberinnen und Bewerber entsprechend höher liegen und sich künftig aufgrund der Einstellungspraxis der letzten Jahre in der Polizei Rheinland-Pfalz noch weiter erhöhen werde. Aus diesem Grund sei auch die Schwerpunktsetzung im Bereich der Vergleichsgruppe für Beförderungen nach A 11 mit „Hochschulabschluss und vergleichbar“ erfolgt.

Aufgrund dieser Verfahrensweise im Beförderungsverfahren mit den gebildeten Vergleichsgruppen bei der Polizei Rheinland-Pfalz sei es durchaus möglich, dass Personen mit den vorgetragenen guten Beurteilungswerten auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift

des Mdl über die Beurteilungen im Bereich der Polizei innerhalb ihrer Vergleichsgruppe befördert werden können, während eine Beförderung in der Vergleichsgruppe Bewährungsaufstieg mit den vorgetragenen guten Werten nicht habe erfolgen können. Diese Verfahrensweise sei allgemein anerkannt und sei bereits vielfach rechtlich überprüft worden. Im Gegensatz zu der von der Petentin vorgetragenen Auffassung geht der Minister daher davon aus, dass der Leistungsgrundsatz innerhalb der unterschiedlichen Vergleichsgruppen, auch bei nahezu gleicher Aufgabenwahrnehmung im Polizeidienst, gewahrt wurde. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

Polizeieingabe **Anerkennung der Dienstzeiten für Angehörige der ehemaligen K 16**

Der Petent hat sich im Namen vieler ehemaliger Angehöriger der K 16 des Landes Rheinland-Pfalz an die Polizeibeauftragte gewandt. Er ist der Auffassung, dass die Dienstzeiten dieser Kollegen ebenso wie die Dienstzeiten der Wechselschichtbeamten und der Spezialeinheiten SEK und MEK im Hinblick auf § 111 Landesbeamtengesetz (LBG) anerkannt werden sollten. Danach können die Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte bei einer Mindestzeit von 20 Jahren verkürzt werden. Das ehemalige K 16 wurde hier nicht expliziert aufgeführt. Dieses sei zwar keine Spezialeinheit gewesen, sei aber als Spezialkräfte der Polizei geführt worden.

Der Petent hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es vor der Reform der Spezialeinheiten eine Aufgabenverteilung bezüglich der Zuständigkeiten gab, wer welchen Einsatz übernimmt. Sobald das MEK personell oder wegen anderer Einsätze nicht verfügbar war, wurden die Aufträge des MEK an das K 16 weitergegeben und eins zu eins übernommen. Zum Zeitpunkt der Umsetzung der Reform wurden alle Beamten des K 16 ohne weitere Aus- und Fortbildungsmaßnahme oder gar Prüfung übernommen. Die vorangegangenen Punkte zeigen aus Sicht des Petenten, dass die ehemaligen Beamten

der K 16 die gleiche Tätigkeit verrichten wie das MEK.

Der Minister des Innern und für Sport antwortete auf die Eingabe, dass die Zusammenlegung der Fahndungseinheiten in der Abteilung „Spezialeinheiten (SE)“ beim Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) zum 01.10.2016 erfolgt ist. Um bestehende Schnittstellen zu minimieren und die Fahndungslandschaft zu „straffen“, seien die regionalen Observationseinheiten der Polizeipräsidien K 16 in das Mobile Einsatzkommando (MEK) integriert und die K 16 aufgelöst worden. Allen Angehörigen der K 16 sei im Zuge dessen die Verwendung in einer der MEK-Gruppen angeboten worden. Weder der Zwischen- noch der Abschlussbericht der seinerzeit vom Ministerium beauftragten Arbeitsgruppe seien auf den Aspekt der Anrechnung der Zeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der K 16 explizit eingegangen. In Bezug auf die Angehörigen der Spezialeinheiten MEK und SEK enthalte der Abschlussbericht jedoch die folgende Aussage: „Für die Angehörigen der Spezialeinheiten sind Anrechnungszeiten nach § 111 LBG auf die Regelaltersgrenze zu berücksichtigen. Dabei gelten nur die tatsächlichen Verwendungszeiten in einer Spezialeinheit.“

Insoweit gehe aus den Unterlagen zur Zusammenlegung der Fahndungseinheiten hervor, dass die unterschiedliche Behandlung der Angehörigen der K16 und der Spezialeinheiten erkannt, aber nicht in Frage gestellt wurde, was aus der bis zu diesem Zeitpunkt unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung resultiert habe. Diese Annahme decke sich auch mit den Erwägungen des Gesetzgebers zur besonderen polizeilichen Altersgrenze. Die Neuregelung der besonderen polizeilichen Altersgrenze im seinerzeitigen § 208 LBG sei bereits mit dem Landesgesetz zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und über Maßnahmen zur Entlastung des Landeshaushalts vom 10. April 2003 (GVBl. S. 55) erfolgt und zum 01.01.2004 in Kraft getreten. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sei eingehend erörtert

worden, ob neben den Tätigkeiten im Wechselschichtdienst, in den Spezialeinheiten und in der Hubschrauberstaffel noch weitere, ebenfalls belastende polizeiliche Tätigkeitsbereiche aufgenommen werden sollten. Im Ergebnis habe sich der Gesetzgeber vor dem Hintergrund wissenschaftlich anerkannter gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch langjährige, nicht mit dem menschlichen Lebensrhythmus in Einklang stehenden Arbeitszeiten dafür entschieden, bestimmte Mindestzeiten insbesondere im Wechselschichtdienst durch Beibehaltung der ursprünglichen Altersgrenze anzuerkennen. Andere Formen des Schichtdienstes sowie andere Bereiche mit besonderer Einsatzbelastung oder unregelmäßigem Dienst habe man hierbei bewusst nicht einbezogen, um der Besonderheit des Wechselschichtdienstes im Sinne einer klaren Abgrenzung Rechnung zu



tragen. Dies sei, auch nach der Absenkung der besonderen Altersgrenzen im Rahmen einer wissenschaftlich begleiteten Evaluation, durch den am 01.07.2011 in Kraft getretenen § 142 Abs. 6 LBG bzw. den am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen § 111 LBG (GVBl. S. 319) prinzipiell unverändert geblieben.

Der Minister führte aus, dass der Gleichstellung der Tätigkeiten im Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder der Polizeihubschrauberstaffel mit der Tätigkeit im Wechselschichtdienst die Einschätzung zu Grunde liegt, dass sich die aus diesen Diensten ergebenden psychischen und physischen Belastungen für den einzelnen Beamten vom allgemeinen Polizeidienst abheben. Diese Auffassung werde auch auf Bundesebene und von den anderen Ländern vertreten und spiegele sich nicht zuletzt in den einzelnen Erschwerenislagenverordnungen des Bundes und der Länder wider. In der Begründung zur siebten Verordnung zur Änderung der Erschwerenislagenverordnung (Drucksache 729/02 des Bundesrates) vom 19.09.2002 werde bezüglich der Spezialeinheiten treffend angeführt, dass diese für Einsätze in ganz besonderen polizeilichen Lagen vorgesehen sind, die eine hohe Risikobereitschaft und eine besondere, an Extremlagen ausgerichtete Aus- und Fortbildung erfordern. Gerade diese Aspekte, verbunden mit einem erhöhten Gefahrenpotential, seien auch entscheidende Differenzierungskriterien im Vergleich zu dem Dienst in weiteren spezialisierten Einsatzeinheiten wie beispielsweise in der Beweissicherungs- und Festnahmeinheit, in den Fahndungsgruppen der K16 oder in der Werttransporteinheit, die ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des § 111 LBG fallen.

Für die Anerkennung des Tätigkeitsbereichs der Polizeihubschrauberstaffel als besonders belastend seien wissenschaftliche Studien ausschlaggebend gewesen, welche einen deutlichen Anstieg der Belastungen im fliegerischen Dienst bei Luftfahrzeugbesatzungen belegen (siehe auch hier: Drucksache 729/02 des Bundesrates). Als belastende Faktoren seien beispielsweise die hohe Informationsdichte, interaktionelle Handlungskomponenten und Mehrfachaktivitäten sowie das Handeln bei hohem Schadensrisiko zu nennen. Diese für den Bereich der Bundeswehr getroffenen Feststellungen seien zwar nur eingeschränkt auf das fliegerische Personal der Polizei zu übertragen, rechtfertigten in der Gesamtschau aber die Annahme einer dem Wechselschichtdienst vergleichbaren Belastung.

Der Minister wies darauf hin, dass die Neuregelung der polizeilichen Altersgrenze in Rheinland-Pfalz auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht gewesen ist, in dem ein Polizeibeamter die Gleichstellung des von ihm langjährig geleisteten „Bereitschaftsdienstes“ mit den im § 208 LBG a. F. aufgeführten Tätigkeiten angestrebt hat. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 25.01.2007 (BVerwG 2 C 28.05) u. a. verdeutlicht, dass die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze bei den Polizeibeamtinnen und -beamten, die nicht in den polizeilichen Tätigkeitsbereichen nach § 208 Abs. 1 Satz 1 LBG a. F. eingesetzt sind, weder gegen das Fürsorgeprinzip noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Hierbei habe es nicht nur im Hinblick auf den Grundsatz der Normklarheit das Anknüpfen der Vorschrift an die Verwendung in klar definierten Einsatzbereichen des Polizeidienstes, sondern auch die besonderen Belastungen durch den Wechselschichtdienst in Abgrenzung zu anderen polizeilichen Diensten hervorgehoben.

Der Minister führte weiter aus, dass die Tätigkeit in den ehemaligen K16, wie generell in allen Bereichen des Polizeidienstes, mit hohen psychischen und physischen

Belastungen verbunden war bzw. ist. Er erkenne auch die hohe Arbeitsbelastung im K 16 an, die auch von unregelmäßigen und oftmals wenig planbaren Diensten geprägt war. Der Petent habe richtig ausgeführt, dass sich zwischen dem Mobilen Einsatzkommando (MEK) und den K 16 Schnittmengen ergeben haben; bei personellen Engpässen hätten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der K 16 teilweise Einsätze des MEK übernommen. Auch würden alle früheren Aufgaben des MEK und der K 16 von der heutigen Abteilung SE wahrgenommen. Ebenfalls sei es zutreffend, dass die Kolleginnen und Kollegen der K 16 vor bzw. bei dem Übergang in das MEK zunächst keine Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchlaufen oder sich einer gesonderten Überprüfung stellen mussten. Die Aufgabenbeschreibung und die Aufgabenwahrnehmung von MEK und K 16 hätten dennoch Unterschiede aufgewiesen, die in der Vergangenheit eine differenzierte Behandlung in Bezug auf § 111 LBG gerechtfertigt hätten. So sei es beispielsweise dem MEK vorbehalten gewesen, verdeckte technische Mittel zum Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes einzusetzen oder den Einsatz von Verdeckten Ermittlern abzudecken. Zudem seien länderübergreifende Einsätze und herausragende Einsätze (u. a. Geiselnahme) nach den Polizeidienstvorschriften (PDV'en) 131 ff grundsätzlich dem MEK vorbehalten gewesen. Überdies hätten keine einheitlichen landesweiten Standards für die K 16 gegolten, so dass diese über eine unterschiedliche technische Ausstattung verfügt hätten. Auch seien für eine Tätigkeit im K 16 weder einheitliche Kriterien für die Personalauswahl noch ein einheitliches Aus- und Fortbildungskonzept festgeschrieben gewesen, das die Kräfte auf herausragende Einsatzlagen vorbereitete, wohingegen die Auswahl für das MEK mittels eines eigens hierfür durchgeführten Lehrgangs erfolgt sei. Aufgrund dessen hätten die Kräfte aus den ehemaligen K 16 nach der Übernahme in das MEK eine Qualifizierung durchlaufen, um sie durch spezielle auf die Tätigkeiten der MEK-Kräfte ausgerichtete Schieß- und Einsatztrainings und einsatztaktische

Trainings entsprechend der Anforderungen an das MEK aus- und fortzubilden. Darüber hinaus würden für die ehemaligen Beamten des K16 bei ihrer Tätigkeit im MEK nun auch die besonderen Anforderungen an Leistung und Gesundheit des MEK gelten, die sich von den Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des K16 unterscheiden würden.

Der Minister teilte abschließend mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht weiterhin an einer klaren Abgrenzung der im § 111 genannten Tätigkeiten von den übrigen polizeilichen Tätigkeiten festgehalten werde. Nicht zuletzt aus den genannten Gründen sei auch im Rahmen der erfolgten Anhebung der allgemeinen Altersgrenze im Beamtenbereich durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. 5. 90) die Bestimmung zur polizeilichen Altersgrenze in § 111 LBG insgesamt unverändert geblieben. Dies gehe mit der Feststellung einher, dass ein nachträgliches Einbeziehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der K 16 in den Anwendungsbereich des § 111 LBG für die Zeit vor dem 01.10.2016 weder angezeigt noch möglich ist.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, war eine einvernehmliche Regelung im Sinne des Petenten aufgrund der geltenden Rechtslage von der Beauftragten für die Landespolizei nicht zu erreichen.



Polizeieingabe

Eingabe wegen persönlicher Schutzausstattung hatte teilweise Erfolg

Der Petent, bei dem es sich um einen Dienstgruppenleiter einer Polizeiinspektion handelt, wollte erreichen, dass alle operativ tätigen Kräfte des polizeilichen Einzeldienstes mit dem seiner Ansicht nach unverzichtbaren Polizeischutzhelm (mit Schutzvisier und Nackenschutz) ausgestattet werden. Er führte aus, dass bisher alle im polizeilichen Einzeldienst beschäftigten Beamtinnen und Beamten mit einem persönlichen Schutzhelm (PSH) ausgestattet waren. Nun verwehre der Dienstherr den jüngsten Jahrgängen die Ausgabe dieses wichtigen Einsatzmittels. Es werde argumentiert, dass dies aus Kostengründen geschehe. Bei planbaren Einsätzen seien die Polizeipräsidien gehalten, sogenannte „MEG-Kräfte“ anzufordern. Hierbei handele es sich um Kräfte des polizeilichen Einzeldienstes, welche über eine besondere Schutzausstattung verfügen. Die Polizeipräsidien würden übrigens nach wie vor die Ausstattung ihrer Mitarbeiter mit einem PSH fordern. Der Petent machte geltend, dass er in einer Zeit, in der sich die Polizei immer wieder einer zunehmenden Gewalt gegenüber sehe, diese persönliche Schutzausstattung unabdingbar ist. Es seien nicht nur die planbaren Einsätze, die Polizeibeamtinnen und -beamte vor gefährliche Konfrontationen mit einem zunehmend gewalttätigen Gegenüber sehen. Es seien gerade die „ad-hoc-Lagen“, die ausschließlich durch Kräfte des Einzeldienstes im Rahmen eines ersten Angriffs bearbeitet werden müssten. Diese würden ein immenses Gefahrenpotential für alle einschreitenden Polizeikräfte in sich bergen.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass die Ausstattung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit persönlichen Schutzhelmen Gegenstand der Erörterung innerhalb der polizeilichen Gremien gewesen sei. Letztlich hätten die Polizeivizepräsidenten aller Polizeibehörden und der Inspekteur der Polizei entschieden, jenen Einsatzkräften einen persönlich zugewiesenen Schutzhelm zur Verfügung zu stellen, die bei planbaren Einsatzlagen aufgrund der jeweiligen Lagebewertung regelmäßig einen Bedarf an einem solchem Helm haben. Es sei durchaus richtig, dass bei größeren Einsatzlagen auch Kräfte des polizeilichen Einzeldienstes eingesetzt werden, die nicht über eine Körperschutzausstattung oder einen persönlichen Einsatzhelm verfügen. Diese Polizeibeamtinnen und -beamte würden jedoch grundsätzlich nicht in Bereichen eingesetzt, in denen mit gewaltsamen Auseinandersetzungen zu rechnen ist. Werde Gewalt erwartet, sei es gelebte Praxis, beispielsweise auch bei Verkehrsmaßnahmen, Einsatzkräfte zu verwenden, die über eine persönliche Schutzausstattung inklusive Helm verfügen. Soweit der Petent anführt, dass in den ihm bekannten Einsatzbefehlen regelmäßig festgelegt sei, dass der Einsatzhelm durch alle Kräfte mitzuführen ist, sei dem Petenten zuzustimmen, dass diese Anordnung nicht mehr passe, wenn nur für bestimmte Einsatzkräfte ein Einsatzhelm zur Verfügung stehe. Er habe deswegen den Inspekteur der Polizei gebeten, das Thema nochmals mit den Verantwortlichen im Polizeipräsidium Mainz zu erörtern.

Die übrigen Bedarfe, sprich Fälle bei Sofortlagen, könnten über die auf den Streifenwagen vorhandenen „Pool-Schutzhelme“ abgedeckt werden. Mit Schreiben vom 10.09.2019 habe das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik gegenüber der Polizeiabteilung im Innenministerium erklärt, dass der ballistische Helm zwar nicht mit einem Einsatzhelm gleich zu setzen sei, aber

dennoch in Einsatzlagen einen gewissen Schutz vor Gewalteinwirkungen gegen den Kopf bieten. Diese Helme seien zusammen mit einer ballistischen Schutzausstattung in zweifacher Stückzahl in allen Streifenwagen der rheinland-pfälzischen Polizei vorhanden, die im Wechselschichtdienst eingesetzt werden. Durch die fahrzeug-

gebundene Ausstattung seien diese ballistischen Schutzhelme in den Streifenwagen ständig verfügbar. Dem Anliegen konnte insoweit abgeholfen werden, als die künftigen Einsatzbefehle keine verpflichtende Mitführung des Einsatzhelms für Kräfte des polizeilichen Einzeldienstes mehr vorsehen.

Polizeieingabe

„Mobbing“-Vorwürfe entkräftet – Kommunikationsdefizite festgestellt

Ein Polizeibeamter hatte sich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und in einer ihn und seine Ehefrau betreffenden Angelegenheit ein „Mobbing“ durch Vorgesetzte in einer Polizeidienststelle beklagt.

Er führte weiter aus, dass seinem Haus die mit beiden Petenten abgestimmte Stellungnahme der betreffenden Dienststelle vorliegt. Danach sei die hohe Frustration bei den Petenten im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ihres Erachtens ihre dienstliche und persönliche Situation nicht in ausreichendem Maße betrachtet worden sei. Die Dienststellenleitung führe dies auf wiederkehrende Kommunikationsdefizite zwischen den Petenten und ihren Vorgesetzten zurück. Mittlerweile sei die Situation wohl für beide Petenten akzeptabel. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.



Der Minister des Innern und für Sport teilte mit, dass am 07.10.2019 ein Gespräch zwischen der Behördenleitung der betreffenden Dienststelle und dem Petenten sowie seiner Ehefrau stattgefunden hat. Eine Beteiligung des Personalrats sei hierbei vom Petenten und seiner Ehefrau ausdrücklich nicht erwünscht gewesen. Der Minister berichtete, dass im Anschluss an das o. a. Gespräch, die Behördenleitung einen separaten Austausch mit dem Vorsitzenden des Personalrates durchgeführt hat.

3. SONSTIGES

Nicht nur im Berichtszeitraum 2019 – 2020 erreichten die Beauftragte für die Landespolizei mehrere Beschwerden, die die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium Rheinpfalz betrafen. Ein zentrales Element der Beschwerden war dabei die schlechte Er-

reichbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZBS, die lange Wartedauer in Telefonschleifen und die Dauer der Beantwortung von E-Mailanfragen. Exemplarisch für diese Beschwerden stehen die nachfolgenden E-Mails von zwei Petenten:

„Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund,

ich wende mich an Sie, da ich bei der ZBS telefonisch nicht weiter komme. Auch wurde nicht auf meine E-Mails geantwortet.

Wie Sie in den unten angehängten Mails erlesen können, geht es um eine Überzahlung in Höhe von 540 € die ich bedingt eines Zahlendrehers Inder Überweisung verursacht habe. Nach zwei Wochen habe ich angerufen, nach mehrmaligen Versuchen und etlichen Minuten in der Warteschlange, bat man mich die Rückzahlungsanforderung mit Angabe der IBAN per Mail zu schicken. Die habe ich dann auch getan. Dann kam ein Formular, das ich dann eingescannt habe, per Maill und per Post gesendet habe.

Keinerlei Reaktionen.

Letzte Woche Montag habe ich nochmal angerufen, (wieder etliche Versuche, dann nach 20 Minuten Wartezeit hat mich eine Dame, sie wusste nicht weiter, mit einem Herrn verbunden, der mir nur sagen konnte, dass mein Geld bei ihnen weg gebucht sei. Auf meine Frage wohin oder wann ich damit rechnen kann, wusste er nichts zusagen.

Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, es sind jetzt 7 Wochen vergangen nach meiner Überzahlung. Wann kann ich mit meinem Geld rechnen? Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wie eine Behörde mit den Bürgern und deren Geld umgeht.[...]

Mit freundlichen Grüßen [...]"

Ein weiterer Petent führte folgendes aus:

„Am 9.11. habe ich einen Bußgeldbescheid bekommen, in welchem mir Vorsatz zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung unterstellt wurde. Dies kann ich nicht nachvollziehen und wollte Auskunft der Bußgeldstelle Speyer bekommen, wie es zu dieser Entscheidung kam.

Mehrere Versuche eines Anrufs zu verschiedenen Tageszeiten schlugen bisher fehl, da angeblich alle Plätze belegt waren. Auch Wartezeiten über 30 Minuten führten zu keiner Kontaktaufnahme. Meine Mail vom 14.11. blieb bis heute unbeantwortet.

Mit den fehlenden Informationen muss ich demnächst eine Entscheidung treffen, ob ein Widerspruch sinnvoll ist. Hierdurch werden wahrscheinlich weitere Aufwände/Kosten entstehen.

Ein Blick auf die Rezensionen der Bußgeldstelle zeigt, dass es mir nicht alleine so geht. Hier könnte sich der Eindruck aufdrängen, dass bewusst Bürger Informationen vorenthalten werden um möglichst hohe Strafen anzusetzen und Geldmittel einzutreiben.

An der Stelle wäre ich für einen Hinweis dankbar, wie ich an Informationen kommen könnte um Transparenz zu schaffen und sinnvolle Entscheidungen treffen zu können, um Kosten/Aufwände auf allen Seiten gering zu halten. Vielen Dank im Voraus.“

Nach Bewertung dieser und ähnlicher Eingaben kommt die Beauftragte für die Landespolizei zum Ergebnis, dass hier nicht Kritik an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralen Bußgeldstelle geübt wird sondern vielmehr an den technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen bei der ZBS. Diese entsprechen offenbar nicht einer bürgerfreundlichen und serviceorientierten Behörde. Abhilfe könnte hier die Einrichtung eines „Call-Centers“, vergleichbar mit denen der Finanzämter oder der Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen, sein. Dieses könnte zentrale Anlaufstelle für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern bei Fragen zu Bußgeldbescheiden und Zahlungsabwicklungen sein. Bürgerinnen und Bürgern könnte damit schnell und

unkompliziert weitergeholfen und die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Ordnungswidrigkeitenverfahren könnten entlastet werden. Dies setzt natürlich auch eine leistungsfähige Telefonanlage und entsprechendes Personal voraus.

Vor dem Hintergrund, dass in den Jahren 2019 und 2020 bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) Einnahmen von jeweils rund 80 Mio. Euro im Landeshaushalt veranschlagt sind, dürften auch die mit dem Vorschlag der Beauftragten für die Landespolizei verbundenen Mehrkosten tragbar sein. Die Beauftragte für die Landespolizei wird die Situation weiter im Blick haben, um ggf. hierüber weiter zu berichten.



Ich bin für Sie da!

Ich bin für Sie da!

Ich bin für Sie da!

Die Beauftragte für die Landespolizei Rheinland-Pfalz
Barbara Schleicher-Rothmund

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

Die Beauftragte für die Landespolizei Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

Ich bin für Sie da!

Die Beauftragte für die Landespolizei Rheinland-Pfalz

IV. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Beauftragte für die Landespolizei
beauftragte.rlp.de
@polizei.rlp.de



Das Ziel von Öffentlichkeitsarbeit der Beauftragten für die Landespolizei ist es, über den Aufbau von Bekanntheit eine Basis von Vertrauen in ihre Arbeit und damit in das Amt zu schaffen. Darüber hinaus stellt die Öffentlichkeitsarbeit Transparenz über die Aufgaben und deren Erledigung sowie Möglichkeiten der Tätigkeit der Beauftragten für die Landespolizei her.

Im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit hat die Beauftragte für die Landespolizei im Berichtszeitraum mehreren regionalen und überregionalen Tageszeitungen und auch den Fernsehanstalten Interviews gegeben, in denen sie ihre Tätigkeit dargestellt und Fragen zum Amt beantwortet hat. Darüber hinaus hat Sie als Gast und Teilnehmer an Landesdelegiertentagen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) teilgenommen.

Elemente der Öffentlichkeitsarbeit sind weiterhin ein Informationsflyer, der allen Verwaltungen, Polizeidienststellen und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, sowie die Homepage mit den entsprechenden Informationsangeboten. Hinsichtlich der Homepage ist geplant, diese zu modernisieren und zu überarbeiten, um sie ansprechender für die Nutzerinnen und Nutzer zu gestalten.

Letztendlich werden auch die Tätigkeitsberichte der Beauftragten für Landespolizei veröffentlicht und stehen auf der Homepage zur Verfügung.

Mitentscheidend für den Erfolg des Amtes ist aber auch seine Präsenz in den Medien. Hier dankt die Beauftragte für die Landespolizei den Zeitungen sowie den Rundfunk- und Fernsehanstalten für die wohlwollende Unterstützung sowie die positive Berichterstattung.



V. AUSSENSPRECHTAGE



Auch im Berichtszeitraum 2019-2020 hat die Beauftragte für die Landespolizei Sprech- tage angeboten, um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, ihr Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorzutragen. Damit haben alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einem unkomplizierten und niedrigschwelligen Angebot nach einer vorherigen telefonischen Terminabsprache.

In Folge der Corona-Pandemie musste jedoch die überwiegende Anzahl der für das erste Halbjahr 2020 geplanten Sprech- tage weitestgehend ausfallen. Insgesamt konnten im Berichtszeitraum dennoch 20 Sprech- tage, davon vier am Dienstort Mainz, ange- boten werden:

- ▶ Kreisverwaltung Kusel
- ▶ Stadtverwaltung Bad Dürkheim
- ▶ Stadtverwaltung Alzey
- ▶ Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ▶ Kreisverwaltung des Donnersbergkreises
- ▶ Stadtverwaltung Worms
- ▶ Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- ▶ Kreisverwaltung Altenkirchen
- ▶ Kreisverwaltung Ahrweiler
- ▶ Kreisverwaltung Cochem-Zell
- ▶ Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
- ▶ Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- ▶ Stadtverwaltung Trier
- ▶ Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- ▶ Kreisverwaltung Bad Kreuznach



VI. KONTAKTE UND AKTIVITÄTEN

1. GESPRÄCHE MIT STUDIERENDEN AN DER HOCHSCHULE DER POLIZEI (HDP)



Foto l.: Gespräch mit Studierenden an der HDP | Foto r.: Gruppenbild mit Masterstudiengang in der Bibliothek

Gleich mehrere Termine nahm die Beauftragte für die Landespolizei, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, zusammen mit ihrem Vertreter Hermann J. Linn an der Hochschule der Polizei auf dem Campus Hahn wahr, um den Studierenden ihr Amt vorzustellen und sich über aktuelle Themen auszutauschen. Dies betraf sowohl Studierende der aktuellen Bachelor-Studiengänge als auch Absolventen des Masterstudiengangs.

Insbesondere im Master-Studiengang folgte auf die Vorstellung des Amtes eine angeregte und intensive Diskussion. Insbesondere Teilnehmer des Master-Studiengangs aus Bundesländern, in denen es das Amt einer/eines Beauftragten für die Landespolizei nicht gibt,

hinterfragten dabei die Erforderlichkeit, den Nutzen und die Möglichkeit des Amtes. Die künftigen Beamtinnen und Beamte des höheren Polizeidienstes bezogen dabei offen Stellung. In dem fast zweistündigen Gespräch wurde auch auf die aktuelle politische Diskussion in anderen Bundesländern eingegangen, in denen es Initiativen zur Schaffung des Amtes einer/eines Polizeibeauftragten gibt. Für die Beauftragte für die Landespolizei war es nutzbringend die Sichtweise und Argumente des künftigen Führungspersonals der Polizei sowie deren bisherige Praxiserfahrung kennenzulernen.

2. TEILNAHME AN DER DIREKTIONSLEITER BESPRECHUNG BEIM POLIZEIPRÄSIDIUM KOBLENZ

Auf Einladung von Herrn Polizeipräsident Karlheinz Maron nahm die Beauftragte für die Landespolizei an der Inspektionsleiterbesprechung des Polizeipräsidiums Koblenz teil.

Das Polizeipräsidium Koblenz deckt mit seiner geografischen Zuständigkeit ein Gebiet von 6.440 Quadratkilometern ab und ist mit rund 2.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für 1.220.000 Einwohner zuständig. Es umfasst acht Landkreise und die kreisfreie Stadt Koblenz, in welcher auch das Polizeipräsidium mit den Abteilungen Polizeieinsatz und Polizeiverwaltung seinen Sitz hat.

Die polizeilichen Aufgaben in der Fläche werden von vier Polizeidirektionen mit 23 Polizeiinspektionen, vier Polizeiwachen und vier Kriminalinspektionen, einer Kriminaldirektion, bestehend aus der Kriminalinspektion und der Zentralen Kriminalinspektion, sowie einer Verkehrsdirektion mit drei Polizeiautobahnstationen wahrgenommen.

Für die Beauftragte für die Landespolizei war dies eine gute Gelegenheit zuzuhören, einen Lageüberblick im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums zu gewinnen und sich und ihr Amt den Dienststellenleitern vorzustellen.

3. FESTVERANSTALTUNG ANLÄSSLICH DES 14. DELEGIERTENTAGES DER DPOLG IN TRIER

Auf Einladung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) nahmen die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund und ihr Stellvertreter

Hermann J. Linn an der Festveranstaltung der DPolG in Trier teil. Auch diese Gelegenheit konnte zu einem intensiven Austausch genutzt werden.

4. ANHÖRUNG ZUM GESETZENTWURF EINES POLIZEIBEAUFTRAGTENGESETZES IM INNENAUSSCHUSS DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN

Als Sachverständige wurde die Beauftragte für die Landespolizei zu einer Sitzung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen nach Düsseldorf eingeladen. Nachdem sie zuvor bereits um eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gebeten worden war, wurden

in der Anhörung des Ausschusses durch die Abgeordneten Nachfragen an die Sachverständigen aus den Bereichen Wissenschaft, Gewerkschaften und an die anwesenden Beauftragten für die Landespolizei gestellt. Die Anhörung stieß auf großes mediales Interesse und wurde auch per Livestream übertragen.

5. TEILNAHME AM EUROPÄISCHEN POLIZEIKONGRESS IN BERLIN

Im Februar dieses Jahres nahmen die Beauftragte für die Landespolizei und ihr Stellvertreter am Europäischen Polizeikongress in Berlin teil. Neben einzelnen Fachforen, die Aufschluss über die aktuelle Lage zu einzelnen polizeilichen Themenfeldern sowie deren künftige Entwicklung gaben, standen eine Grundsatzrede von Bundesinnenminister Horst Seehofer, Reden des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Thomas Haldenwang, des Präsidenten des Bundeskriminalamtes Holger Münch sowie eine Diskussionsrunde mit den Innenministern der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Brandenburg im Mittelpunkt.

Etwa 1950 Fachleute aus ganz Europa beschäftigten sich neben Themen, wie der Grenzsicherung und den Herausforderungen bei der Integration, auch mit der Datensicherheit und dem Datenaustausch zwischen den unterschiedlichen Behörden.



6. ÜBERGABE DES TÄTIGKEITSBERICHTS AN DEN MINISTER DES INNERN UND FÜR SPORT



Foto: Übergabe Tätigkeitsbericht 2018-2019 an Staatsminister Roger Lewentz

Bereits zum zweiten Mal nach ihrer Wahl im Landtag, konnte die Beauftragte für die Landespolizei ihren Tätigkeitsbericht an den Minister des Innern und für Sport Roger Lewentz übergeben. Im Rahmen des gemeinsamen Gesprächs wurden das Ergebnis der Evaluierung der Polizeibeauftragten und die seit Schaffung dieses

Amtes deutlich gestiegene Anzahl an Eingaben erörtert. Dabei hob der Minister den Wert dieses noch relativ jungen Amtes für die Bürgerinnen und Bürger aber auch für die Polizei selbst hervor. Die Beauftragte für die Landespolizei dankte dem Minister für die im Berichtsjahr erfolgte gute und kollegiale Zusammenarbeit und die gezeigte Offenheit sowie das Bemühen um Transparenz bei polizeilichen Maßnahmen, die Gegenstand von Eingaben waren.



7. ÜBERGABE DES TÄTIGKEITSBERICHTS AN DEN PRÄSIDENTEN DES LANDTAGS



Foto: Übergabe des Tätigkeitsberichts 2018-2019 Landtagspräsident Hering

Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, dem Landtag einen schriftlichen Bericht vorzulegen, kam die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund mit der Übergabe ihres Tätigkeitsberichts für den Berichtszeitraum vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019 an Landtagspräsident Hendrik Hering gerne nach. Landtagspräsident Hering informierte sich im Gespräch mit

der der Polizeibeauftragten über die Eingabeentwicklung sowie über Schwerpunkte und Besonderheiten bei den Eingaben. Landtagspräsident Hering hob den Wert des Amtes hervor, das für mehr Transparenz und Unmittelbarkeit Sorge.

ANLAGEN

1. Rechtsgrundlage

Auszug aus dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. S.116)

Teil 1

Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei. [...]

Teil 2

Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter An-

gabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder

schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde

oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

uf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

2. Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung (Innenausschuss)

Vorsitzender:

Michael Hüttner (SPD)

Stellv. Vorsitzender:

Uwe Junge (AfD)

Ordentliche Mitglieder

Jens Guth (SPD)

Michael Hüttner (SPD)

Hans Jürgen Noss (SPD)

Heike Scharfenberger (SPD)

Wolfgang Schwarz (SPD)

Matthias Lammert (CDU)

Alexander Licht (CDU)

Gordon Schnieder (CDU)

Ralf Seekatz (CDU) bis 14.08.2019

Dirk Herber (CDU) ab 14.08.2019

Pia Schellhamer (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

Uwe Junge (AfD)

Monika Becker (FDP)

3. Aussprache über den Tätigkeitsbericht 2018-2019 der Beauftragten für die Landespolizei in der Sitzung des Innenausschusses am 22.01.2020

Punkt 3 der Tagesordnung

Tätigkeitsbericht (2018/2019)

Bericht (Unterrichtung)

Beauftragte für die Landespolizei

– Drucksache 17/10881 –

Landespolizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund trägt vor, der Bericht sei Anfang März 2019 vorgestellt und den Ausschussmitgliedern zugesandt worden. Im Folgenden werde sie einige wenige Punkte herausgreifen und etwas zu den Zahlen, den Themen, den Aktivitäten und dem Ausblick sagen.

Mit dem aktuellen Bericht werde die höchste Zahl an Eingaben dokumentiert, die es seit der Einführung des Amtes im jeweiligen Berichtszeitraum gegeben habe. Auf Seite 9 sei die Entwicklung vom Zeitraum 2010/2011 bis 2018/2019 grafisch dargestellt. Bis einschließlich 2013/2014 habe es noch keinen expliziten Polizeibeauftragten gegeben; es scheine so zu sein, dass die Konkretisierung des Amtes mit einer Person den Effekt hervorrufe.

Im Berichtszeitraum 2018/2019 sei es zu insgesamt 160 Eingaben gekommen. Davon handle es sich in 81 Fällen um Bürgerbeschwerden und in 27 Fällen um Polizeieingaben. Hier sei eine leichte Zunahme zu verzeichnen, wobei die Zahl in Relation gesetzt werden müsse zu den öffentlichen Petitionen, die auch den Polizeibereich betreffen. Sie hätten die Sommerbekleidung und die altersdiskriminierende Besoldung zum Thema gehabt.

Die Zahl der Eingaben, die als Petitionen bearbeitet worden seien, belaufe sich auf 38. Hierbei handle es sich um Eingaben, bei denen die Bürgerinnen und Bürger eine abschließende Beratung und Beschlussfassung durch den Petitionsausschuss des Landtags wünschten, sowie Eingaben, bei denen die verursachende Maßnah-

me länger als drei Monate beendet sei. Darüber hinaus habe es elf unzulässige Eingaben gegeben.

Von den 160 Eingaben hätten 116 erledigt werden können. Fast 50 % der Eingaben hätten einvernehmlich erledigt werden können.

Hinsichtlich der Themen habe sich im Vergleich zu den vorangegangenen Berichtszeiträumen wenig geändert. Seitens der Bürger sei es oftmals um das Verhalten der Polizei gegangen. Sie hätten ihr zum Beispiel Untätigkeit und schleppende Bearbeitung von Strafanzeigen vorgeworfen. In diesen Fällen sei sie als Beauftragte für die Landespolizei nicht müde geworden, darauf aufmerksam zu machen, dass die Polizei eine Strafanzeige entgegennehme und dann abgebe und es nicht an der Polizeiinspektion liege, wenn der Bürger danach nichts mehr höre; stattdessen müsse er explizit sagen, er wolle informiert werden.

Seitens der Polizei sei es um Fragen der Versetzung, des Arbeitszeitmodells und des Ruhestandsbeginns gegangen. Das Arbeitszeitmodell „Gesünder Arbeiten in der Polizei“ (GAP) sei im aktuellen Berichtszeitraum nach wie vor ein Thema gewesen, aber sehr viel weniger als zuvor.

Sie sei sehr dankbar und froh über das partnerschaftliche Verhältnis zu den Vertretern der Polizei. Sie werde regelmäßig eingeladen, an der „Kommission Innere Führung“ teilzunehmen, was für sie wichtig sei. Sie ihrerseits sei dort ein wichtiger Gesprächspartner, da sie den Blick des Bürgers mit hineinbringe.

Selbstverständlich besuche sie die Delegiertenversammlungen der Gewerkschaft der Polizei und der Deutschen Polizeigewerkschaft. Auch hier sei ihr ein partnerschaftliches Verhältnis sehr wichtig, da sie sich nicht als Konkurrenz verstehe, sondern als Scharnier mit dem Ziel einer noch besseren Zusammenarbeit.

Sie besuche regelmäßig die Hochschule der Polizei. Im Berichtszeitraum habe sie sich unter anderem mit Teilnehmern des Master-Studiengangs ausgetauscht. Künftig werde sie sich auch mit den einzelnen Studiengruppen treffen und ihre Arbeit vorstellen. Das sei zum einen sinnvoll, weil die Polizeibeamten eines Tages mit einer Ermittlungsanfrage von ihr konfrontiert würden und sie dann wissen sollten, um was es sich handle und auf welcher Grundlage dies geschehe.

Zum anderen wolle sie aber auch darauf aufmerksam machen, dass man sich mit Eingaben aus Polizeikreisen an sie wenden könne. Das sei ihr sehr wichtig.

Im vergangenen Jahr sei sie zu einer Anhörung in Nordrhein-Westfalen eingeladen worden. Gegenstand sei ein Gesetzentwurf gewesen, der die Einführung eines Polizeibeauftragten vorsehe. Auch Berlin und Brandenburg arbeiteten an diesem Thema.

Abschließend wolle sie dem Parlament, dem Ministerium und natürlich der Polizei für das gute Miteinander ein herzliches Dankeschön aussprechen.



Abg. Wolfgang Schwarz dankt der Beauftragten für die Landespolizei für den vorgelegten umfassenden und sehr informativen Bericht.

Die Einrichtung des Beauftragten/der Beauftragten sei umstritten gewesen. Wie gut die Stelle sowohl von den Bürgern als auch von der Polizei angenommen werde, zeige aber, dass der Landtag eine gute Entscheidung getroffen habe.

Auch er selbst sei anfangs skeptisch gewesen, mittlerweile sei er aber überzeugt von dem geschaffenen Amt.

Die Tatsache, dass es im aktuellen Berichtszeitraum die höchste Zahl an Eingaben gegeben habe, lasse sich leicht erklären. So sei das Amt in der Bevölkerung und innerhalb der Polizei bekannter geworden. Es sei posi-

tiv, dass jemand von außen, also nicht aus dem Polizeiparadigma, komme und die zur Sprache gebrachten Sachverhalte neutral und objektiv betrachte.

Die Polizisten müssten nicht den normalen Dienstweg gehen, wenn sie sich an die Polizeibeauftragte wenden. Unter Umständen könnten sie ihre Eingaben sogar anonym machen. Sicherlich trage das dazu bei, dass mehr erfragt werde.

Positiv sei außerdem, wie welche Eingaben abgearbeitet worden seien. Etliche Eingaben hätten sich im besten Sinne des Wortes aufgelöst, nachdem den Bürgern die Polizeiarbeit erklärt worden sei. Oftmals stelle sich nach solcher Erklärung Einsicht ein. Erforderlichenfalls sei aber auch Weiteres unternommen worden, damit der Bürger habe erkennen können, es sei sinnvoll, sich an die Beauftragte für die Landespolizei zu wenden.

Er hoffe, dass die Beauftragte auch weiterhin in einem so guten Austausch mit den Bürgern und den Polizeiangehörigen stehen werde.

Namens der CDU-Fraktion dankt **Abg. Dirk Herber** der Beauftragten für die Landespolizei für ihren Bericht. Entgegen der ursprünglichen Befürchtungen, dass einfach nur eine neue Beschwerdestelle gegen Polizeibeamte geschaffen werden sollte, schlugen zwei Herzen in der Brust der Beauftragten. Sie sei zum einen für die Bürger da, zum anderen aber auch für die rheinland-pfälzischen Polizeibeamten.



Am vergangenen Donnerstag habe er eine E-Mail vom Informationsdienst erhalten, in der festgestellt worden sei, Polizeibeamte machten eher zurückhaltend davon Gebrauch, sich in dienstlichen Angelegenheiten an die Beauftragte für die Landespolizei zu wenden.

Die Frage lautet, ob sie Maßnahmen im Sinn habe, mit denen sie diesem Missstand entgegenzutreten wolle.

Landespolizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund antwortet, den geschilderten Umstand würde sie nicht sofort als Missstand bezeichnen, da es auch alternative Möglichkeiten für die Polizeibeamten gebe, etwa die Personalvertretungen und die Gewerkschaften, die sich ihrer Anliegen annehmen könnten. Wer sich an die Beauftragte für die Landespolizei wende, habe schon das eine oder andere versucht und das Gefühl, in der Sache nicht weitergekommen zu sein.

Das Amt der Beauftragte sei nicht dazu da, Missstände selbst zu generieren. Vielmehr müsse sie die Sensibilität besitzen, dort, wo etwas schief laufe, es mitzubekommen und zu sagen, sie stehe an der Seite der Betroffenen und helfe ihnen.

Das Amt des Beauftragten/der Beauftragten für die Landespolizei gebe es seit dem Jahr 2014 und sei damit noch relativ jung. Es gelte nach wie vor, immer wieder auf das Amt aufmerksam zu machen. Deswegen sei es auch wichtig, die Hochschule der Polizei zu besuchen und deutlich zu machen, das Amt verstehe sich als Partner der Polizeibeamten und meine nicht, selbst nachermitteln zu müssen.

In Nordrhein-Westfalen sehe der Gesetzentwurf vor, dass der Polizeibeauftragte selbst ermitteln und Zeugen befragen könne. In der Anhörung habe sie sich klar gegen diese Ausgestaltung positioniert. Zum einen verfüge die Einrichtung in Rheinland-Pfalz weder über das nötige Personal noch über die dafür nötige Kompetenz. Zum anderen würde eine solche Ausgestaltung zu einer Verstrickung der grundgesetzlichen Zuständigkeiten führen.

Die Aufgabe bestehe mithin darin, weiter auf sich aufmerksam zu machen, um dafür zu sorgen, dass sich diejenigen, die etwas auf dem Herzen hätten, unbekümmert an sie wendeten, was über die direkte Kontaktaufnahme einfach möglich sei.

Abg. Pia Schellhammer spricht der Beauftragten für die Landespolizei und ihren Mitarbeitern seitens der Grünen Lob und Dank aus für die Vorlage des Berichts und die geleistete Arbeit.

Die steigende Zahl der Eingaben sei vor allen Dingen auf die steigende Bekanntheit des Amtes zurückzuführen. Alle Abgeordneten könnten daran mitwirken und die Bürger auf das Amt der Polizeibeauftragten hinweisen, wenn sie mit dem Handeln der Polizei vor Ort nicht zufrieden gewesen seien. Seitens der Abgeordneten sei es zu begrüßen, dass sie nicht selbst dieser Kritik nachgehen müssten.

Zu begrüßen sei außerdem, dass sich die Beauftragte als Dialogpartnerin für alle involvierten Akteure verstehe. Die Tatsache, dass sie Konfliktfällen nachgehe, stärke die Akzeptanz polizeilichen Handelns. Die Arbeit der Beauftragten führe zu mehr Transparenz und insgesamt zu einer bürgernahen Polizeiarbeit, die offen sei für eine Fehlerkultur, um kontinuierlich immer besser zu werden.

Ein Aspekt der Tätigkeit der Polizeibeauftragten betreffe Demonstrationen. Demonstrationen seien häufig ein Konfliktfeld, und seitens der Bevölkerung werde Unzufriedenheit ausgedrückt. Im Innenausschuss seien zum Beispiel Demonstrationen in Landau und Kandel Thema gewesen. Die Frage lautet, wie die Beauftragte in diesem Zusammenhang ihre Rolle als Vermittlerin verstehe.

Landespolizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund antwortet, sie verstehe ihre Arbeit eindeutig als diejenige einer Mediatorin. Im Zentrum ihrer Bemühungen stehe das Vermitteln.

Im Berichtszeitraum habe es unter anderem Eingaben im Zusammenhang mit Demonstrationen gegeben,



und es sei dabei auch um jene in Kandel gegangen. Das, was vorgetragen worden sei, habe die Polizei sehr aufmerksam und ausführlich ausgewertet – es habe auch Bildmaterial vorgelegen –, um nachvollziehen zu können, ob die Vorwürfe Substanz hätten.

Nun sei es zu weiteren Entwicklungen gekommen, die aufmerksam beobachtet und diskutiert würden. Die Beauftragte habe die Möglichkeit des Selbstaufgriffs. Im Zusammenhang mit dem, was zu Vorkommnissen in Landau bekannt geworden sei, sei darüber diskutiert worden, diese Möglichkeit zu nutzen.

Es habe dann aber der Beigeordnete der Stadt Landau öffentlich gesagt, er werde sich an die Polizeibeauftragte wenden. Das sei nun eine Gelegenheit, die für einen Vermittlungsversuch genutzt werden sollte. Demonstrationen seien stets hochkomplex und schwierig. Es müsse gleichzeitig das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit geschützt und für Sicherheit gesorgt werden. Es könne vorkommen, dass sich der eine oder andere plötzlich angegriffen fühle und dies nicht verstehen könne.

Die Polizei sei in solchen Situationen nicht zu beneiden. Es sei dann wichtig, dass von außen jemand komme, der erwiesenermaßen neutral sei.



Abg. Monika Becker dankt namens der FDP-Fraktion herzlich für den Bericht. Ein solches Amt habe auch immer etwas mit der Person zu tun, die es ausfülle. Die gestiegene Zahl der Eingaben hänge sicherlich mit Öffentlichkeitsarbeit der Polizeibeauftragten zusammen und damit, wie sie mit ihrem Amt umgehe. Sie sei in der Öffentlichkeit sehr präsent, vor allen Dingen an der

Hochschule der Polizei, aber auch in den Verwaltungen, was eher die Bürgerbeauftragte betreffe.

Die Beauftragte habe in ihren Ausführungen gut verdeutlicht, wo die Aufgabe liege, nämlich als neutrale zusätzliche Stelle in der Moderation. Sie verstehe sich nicht als jemand, der etwas für jemanden übernehme. Stattdessen sei sie eine zusätzliche Anlaufstelle, die dem einen oder anderen, der vielleicht auf dem ersten Weg nicht weiterkomme, einen zweiten Weg suche.

Richtig mit diesen Situationen umzugehen sei das Geschick der Beauftragten und ihres Teams. Beide Seiten würden angehört und ernst genommen, was genau der Rolle eines guten Moderators und Vermittlers entspreche. Dafür sei der Beauftragten sehr zu danken. Die FDP-Fraktion werde deren Arbeit auch in Zukunft positiv begleiten.

Auch **Abg. Uwe Junge** spricht der Beauftragten für die Landespolizei Dank für den Tätigkeitsbericht aus. Über das Amt als solches brauche nicht zu diskutiert werden. Es handle sich um eine bewährte Einrichtung, die für Transparenz Sorge und Verständnis schaffe. Sie Sorge auch für Akzeptanz der Polizeiarbeit, weil die Polizei über sie eine weitere Möglichkeit bekomme, ihre Handlungsweisen zu erklären.



Zum neuen Arbeitszeitmodell habe die Beauftragte ausgeführt, die Aufregung lasse nach. Er selbst aber habe in letzter Zeit nach wie vor Zuschriften in dieser Angelegenheit erhalten. Gerade heute habe ihn wieder ein anonymer Brief aus der Polizei erreicht – er sage nicht, aus welcher Richtung, weil er keinen Hinweis geben wolle –, in dem sich über die Umsetzung genau dieses Arbeitszeitmodells bitter beschwert werde.

Vor diesem Hintergrund interessiere ihn der Stand der Diskussion. So wäre es zum Beispiel möglich, dass die Polizeibeamten diesbezüglich nicht mehr auf die Beauftragte zukämen, weil sie die Sinnhaftigkeit dessen

nicht mehr erkennen und schlichtweg ermüdet seien. In diese Richtung gehe der Ton des Briefs, den er heute bekommen habe. Die Frage laute, wie die Beauftragte das bewerte. Er selbst sei der Auffassung, das Thema sei noch nicht ausgestanden. Auch glaube er nicht, dass alle Polizeibeamten im Schichtdienst mit der Regelung zufrieden seien.

Dies sei etwas, das den Polizeidienst und die Motivation der Beamten ganz offensichtlich störe. Er könne nicht beurteilen, in welchem Umfang das der Fall sei, weil er immer nur einzelne Meldungen bekomme. Im jüngsten Brief beschwere sich aber ein größerer Beamtenkreis. Aus Sicht der Beamten werde mit dem neuen Arbeitszeitmodell genau das Gegenteil von dem erreicht, was man mit ihm habe bezwecken wollen, nämlich Beruf und Familie besser vereinen zu können.

Landespolizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund merkt an, sie werde den Sachverhalt nicht politisch bewerten. Auch werde sie jetzt nicht die ausgiebige Diskussion über GAP und die Vorgabe durch die EU-Richtlinie nachvollziehen. Das sei nicht ihre Aufgabe.

Gleichwohl sei ihre Beobachtung gewesen, dass viele Polizeibeamten seit Jahren den Doppelschlag gelebt und ihr gesamtes Leben darauf ausgerichtet hätten. Es sei für sie ganz selbstverständlich gewesen, dass es so zu sein habe.

Sowohl im Norden als auch im Süden habe es einige Beamte gegeben, für die sich das neue Arbeitszeitmodell wie ein Eingriff in ihre Lebensgestaltung angefühlt habe. Es habe Beschwerden gegeben bis hin zu man sei alleinerziehend, und wenn das bisherige Modell abgeschafft werde, könne man nicht mehr so viel Zeit mit dem Kind verbringen.

Der Nachwuchs an Polizisten kenne kein anderes Arbeitszeitmodell als das aktuelle, und von ihnen dürfe diese Art der Kritik nicht kommen. Es werde aber wahrscheinlich so sein, dass Einzelne immer noch einen ge-

wissen Groll hegen. Da das neue Modell inzwischen eingeführt worden sei, wendeten sie sich jedoch nicht mehr an die Polizeibeauftragte, da an der Sache selbst nichts mehr zu ändern sei.

In diesem Fall könne die Beauftragte nur noch die Funktion eines „Kummerkastens“ haben – was sie nicht abwertend verstanden wissen wolle. Als das neue Modell noch nicht eingeführt und darüber noch diskutiert worden sei, seien Polizeibedienstete häufiger in der Sache an sie herangetreten.

Abg. Dirk Herber kommt auf die Möglichkeit des Selbstaufgriffs zurück und fragt, inwieweit die Beauftragte für die Landespolizei von ihm Gebrauch gemacht habe.

Landespolizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund antwortet, davon mache sie sehr selten Gebrauch, und Leitender Ministerialrat Hermann Josef Linn ergänze das Beispiel einer datenschutzrechtlichen Frage im Zusammenhang damit, wie Opferschutzstellen bei den Polizeidienststellen arbeiteten.



Dort gebe es zwei Arten von Personal, einmal die Polizeibeamten und zum anderen die Sozialarbeiter. Die Sozialarbeiter unterlägen der Verschwiegenheitspflicht laut dem Sozialgesetzbuch, und die Polizei müsse nach dem Legalitätsprinzip tätig werden.

Sage ein Sozialarbeiter gegenüber einem Opfer, das sich an die Polizeiopferstelle wende, Vertraulichkeit zu, und mache anschließend ein Polizeibeamter Vertretung und nehme den strafrechtlich relevanten Sachverhalt zur Kenntnis, müsste er tätig werden.

Das Innenministerium sei bereits dabei, eine neue Rahmenrichtlinie zu erarbeiten. Im Laufe des Frühsommers dürfte mit ihr zu rechnen sein.

An die Beauftragte sei sich nicht explizit mit dem Thema gewandt worden, aber es sei im Zusammenhang mit einer Eingabe beschrieben worden. Die Beauftragte habe dann von ihrer Möglichkeit des Selbstaufgriffs Gebrauch gemacht. Es sei als derartig wichtig erachtet worden, dass versucht worden sei, es mit dem Ministerium zu klären, was dann auch gelungen sei.



Staatsminister Roger Lewentz

spricht der Beauftragten für die Landespolizei und ihrem Team im Namen des Ministeriums und der Polizei einen herzlichen Dank aus. Die Zusammenarbeit funktioniere einwandfrei, und die abwägende, moderierende Art der Beauftragten komme gut an.

Administration und Polizei bekämen gewissermaßen einen Spiegel vorgehalten, in den sie hineinzuschauen hätten. Falsch würden sie handeln, wenn sie wegschauen würden. Sie schauten aber hinein, und die Betroffenen tauschten ihre Argumente aus.

Indem er als Minister oder seine Staatssekretäre die Antworten unterzeichneten, erhielten sie die Möglichkeit, Vorgänge, die sie ansonsten womöglich nicht zu sehen bekämen, zur Kenntnis zu nehmen, sie zu würdigen und sich ein Bild von ihnen zu machen.

Der Prozess der Einrichtung des Amtes der Polizeibeauftragten sei ein Entwicklungsprozess gewesen. Auch die Abgeordnete Schellhammer, die ihn angestoßen habe, habe sich entwicklungsbereit gezeigt. Der Umgang mit dem Thema sei ein herausragendes Beispiel für demokratisches Verfahren gewesen.

In den vergangenen Tagen hätten eine Reihe von Gesprächen zur Demonstration in Landau und den anderen gerade angesprochenen Aspekten stattgefunden.

Dem Abgeordneten Schwarz sei herzlich dafür gedankt, dass er bei den Demonstrationen vor Ort gewesen sei und die Vermittlerrolle übernommen habe. Der Polizeipräsident habe mit den Betroffenen gesprochen.

Er hoffe, dass dies der Auskunftsfähigkeit zuträglich gewesen sei und bei den Beteiligten Verständnis für das Verhalten der anderen habe erreicht werden können. Es gefalle nicht jedem Polizeibeamten der Inhalt der zu schützenden Demonstration. Gleichwohl sei auf der Basis des Grundgesetzes zu arbeiten.

Zu GAP sei vereinbart worden, eine Evaluierung durchzuführen. Auch das Ministerium erhalte mittlerweile weniger intensive Rückmeldungen. Außer Frage stehe, dass es sich um eine Systemumstellung gehandelt habe, nach langen Diskussionen und auch initiiert durch Entscheidungen auf europäischer Ebene.

Die neuen Schichtmodelle würden erprobt und evaluiert, und die Ergebnisse würden mit allen Beteiligten – natürlich auch mit den Bediensteten, den Personalräten und unter Einbeziehung der Gewerkschaften – und sicherlich auch im parlamentarischen Raum bewertet. Dann werde sich zeigen, ob es an der einen oder anderen Stelle nötig sei, nachzuarbeiten.

Die Jungen, die in den Polizeidienst einträten, seien bereit, das neue System anzunehmen. Er habe aber auch volles Verständnis für Mitarbeiter, die sich – das meine er nicht abwertend – im alten System eingerichtet und ihr Familienleben darauf ausgerichtet hätten. Letztlich gehe es um das, was die Überschrift aussage – „Gesünder arbeiten in der Polizei“ – und nicht darum, das, was als Einstieg festgelegt worden sei, bis ins Kleinste beizubehalten. Das Land sei bereit, dort, wo es nötig und sinnvoll sei, Veränderungen vorzunehmen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de